

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

zum Bebauungsplan

„Solarpark Ponitz“

Gemeinde Plattenburg

Auftraggeber:

VOSS ENERGY GmbH
Admannshäger Damm 20
18211 Admannshagen-Bargeshagen

Auftragnehmer:


**Umweltplanung
Barkowski & Engel GmbH**
Goethestraße 10
D – 18209 Bad Doberan

Bearbeiter:

M. Sc. Barbara Jasper
Dipl.-Biol. Jan Wolf Barkowski

Bad Doberan, den 04.05.2026



Jan Wolf Barkowski

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG.....	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK.....	6
3	PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT.....	12
3.1	DATENGRUNDLAGE UND PRÜFUMFANG	12
3.2	DARSTELLUNG DES VORHABENS	13
3.3	DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS.....	14
3.4	ERMITTLUNG DES PRÜFUNGSRELEVANTEN ARTENSPEKTRUMS	15
3.5	PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTAND UND KONFLIKTANALYSE	21
4	ARTEN- /ARTENGRUPPEN	22
4.1	FLEDERMÄUSE	22
4.1.1	<i>Methodik und Ergebnisse.....</i>	22
4.1.2	<i>Artenschutzrechtliche Betrachtung der Untersuchungsergebnisse.....</i>	24
4.2	VÖGEL.....	25
4.2.1	<i>Methodik</i>	25
4.2.2	<i>Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten</i>	26
4.2.2.1	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i> / BRB V, BRD V)	27
4.2.2.2	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i> / BRB 3, BRD 3)	28
4.2.2.3	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i> / BRB 3, BRD 3)	29
4.2.2.4	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i> / BRD V, BASV-S)	32
4.2.2.5	Grünspecht (<i>Picus viridis</i> / BASV-S)	34
4.2.2.6	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i> / BRB V, BRD V, BASV-S, EG).....	35
4.2.2.7	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i> / BRB 3, BRD 2, EG)	36
4.2.2.8	Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i> / BRB V, BRD 1, BASV-S, 2w).....	37
4.2.2.9	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i> / EG, EG 338)	39
4.2.2.10	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i> / BASV-S, EG).....	40
4.2.2.11	Star (<i>Sturnus vulgaris</i> / BRD 3)	42
4.2.3	<i>Sonstige europäische Vogelarten.....</i>	44
4.2.3.1	Allgemein	44
4.2.3.2	Offen- und Halboffenlandbrüter	46
4.2.3.3	Gehölzbrüter	48
5	VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN	52
5.1	VÖGEL.....	52
5.1.1	<i>Vermeidungsmaßnahme V 1 - Bauzeitenregelung</i>	52
5.1.2	<i>Ausgleichsmaßnahme A 1 – Anlage von Ackerbrachflächen.....</i>	53
6	ZUSAMMENFASSUNG	55
7	LITERATUR.....	56
8	ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG.....	62
9	ANLAGE 2: FORMBLÄTTER FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN.....	78

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.4-1: Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten	S. 20
Tabelle 4.1-1: Übersicht der Bäume mit Quartierpotenzial im Untersuchungsgebiet	S. 22
Tabelle 4.2-1: Beurteilungsrelevante sonstige europäische Brutvogelarten der Gehölzbrüter sowie der maximale Brutzeitraum gemäß MLUL (2018)	S. 49
Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. MIL BB 2018)	S. 63
Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten (Artenauswahl nach MIL BB 2018)	S. 67

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: „Solarpark Ponitz“ – Lage des Vorhabens	S. 05
Abbildung 2-1: Schutzkategorien nationalen und internationalen Rechts (aus MUNLV 2007).	S. 06
Abbildung 2-2: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).	S. 11
Abbildung 4-1: Standort der Bäume mit Quartierpotenzial.	S. 23
Abbildung 5-1: Lage der Ackerbrachflächen (Maßnahme A 1).	S. 54

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde *Plattenburg* (Landkreis *Prignitz*) hat in ihrer Gemeindevertretersitzung am 14. Juni 2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „*Solarpark Ponitz*“ gefasst. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens soll der Satzungsbeschluss gefasst werden. Die *VOSS ENERGY GmbH* plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage). Das Plangebiet liegt im Landkreis *Prignitz* im Land *Brandenburg* westlich der Ortslage *Ponitz* (Gemeinde *Plattenburg*) und südwestlich der Bundesstraße B 5. Durch das Plangebiet verläuft der *Postweg*, der die Ortslagen *Ponitz* und *Uenze* verbindet.

Die Lage der geplanten PV-Anlage ist in Abbildung 1-1 dargestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „*Solarpark Ponitz*“ ist auf der Grundlage von Erhebungen aus den Jahren 2022 und 2023 die Prüfung der Einhaltung der speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. In der vorliegenden Untersuchung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) berücksichtigt methodisch die *Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)* (MIL BB 2018) unter Einbeziehung der Ausführungen von MLUL (2018), LBV-SH & AfPE (2016), FROELICH & SPORBECK (2010), MKULNV & LANUV (2017), STMB (2018), EISENBAHN BUNDESAMT (2012), TRAUTNER (2008), LANA (2010), KIEL (2007) und EU-KOMMISSION (2007).

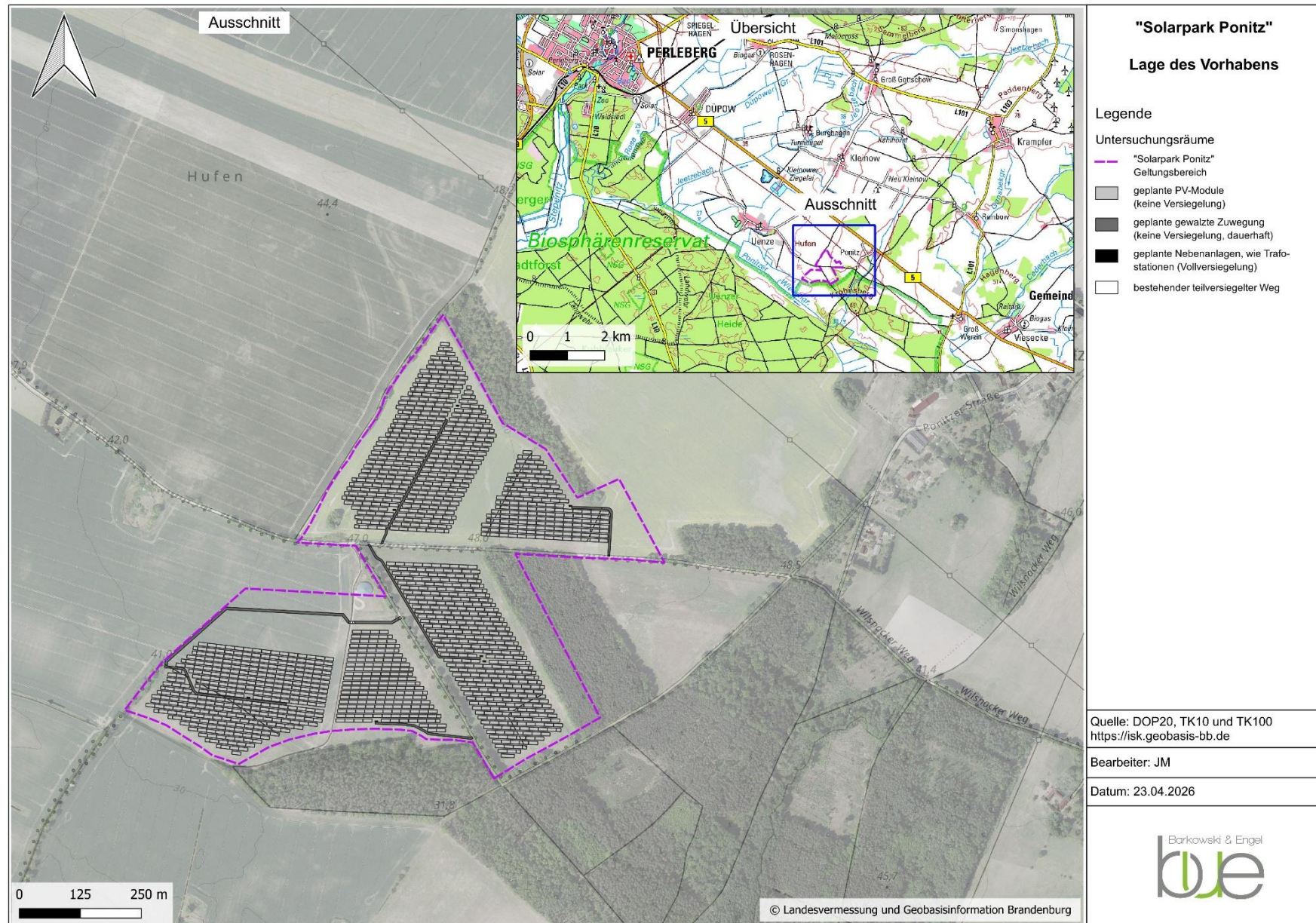


Abbildung 1-1: „Solarpark Ponitz“ – Lage des Vorhabens.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Brandenburg unterliegen mehr als 300 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG zu prüfen ist (vgl. MIL BB 2018).

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2-1 dargestellt.

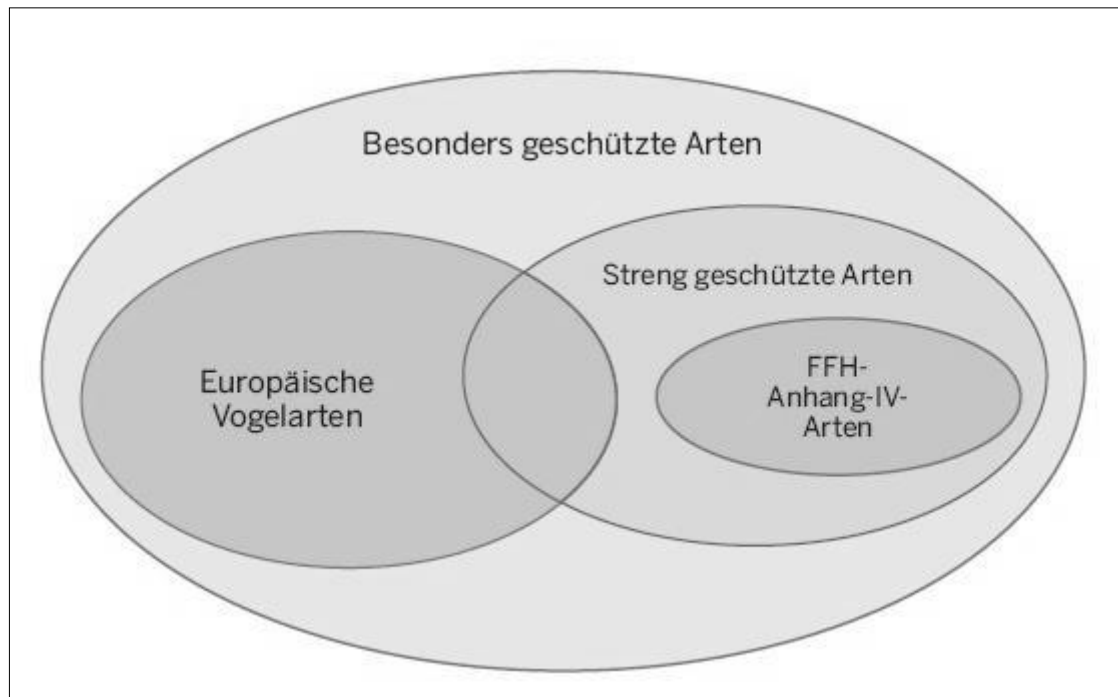


Abbildung 2-1: Schutzkategorien nationalen und internationalen Rechts (aus MUNLV 2007).

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.
- Arten der Anhänge A und B der EU Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.

- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV. In Bezug auf die Arten der Anlage 1, Spalte A BArtSchV werden in Anlehnung an LANA (2010) alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Listen mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, in die Untersuchung einbezogen. Darüber hinaus sind in verschiedenen Bundesländern auch ungefährdete, raumbedeutsame Arten zu prüfen.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass gemäß § 44 (5) BNatSchG die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Nr. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffsverbote nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten gefordert wird.

Nach § 44 (5) BNatSchG liegt jedoch für entsprechende Eingriffe und Vorhaben kein Verstoß gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen sind, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt sowie
- das Fangen, Verletzen oder Töten (Zugriffsverbot 1) bei der oben genannten Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unvermeidbar ist und gleichzeitig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte erhalten bleibt.

Demnach kann die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AFPE 2016).

Treten in diesem Zusammenhang und trotz Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ein, können Ausnahmen von den Zugriffsverboten im Einzelfall zugelassen werden. Dabei darf eine Ausnahme, unter Beachtung von Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (Dokumentationspflichten), nur dann zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und
- Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG nicht weitergehende Anforderungen enthält.

Da die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten in § 44 (5) BNatSchG bei Planfeststellungsverfahren von den Zugriffsverboten ausgenommen werden und eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert, beschränkt sich der AFB auf folgende nach § 7 (2) BNatSchG besonders geschützte Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- europäische Vogelarten.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als **Stufe I** eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums nach in Anlehnung an MIL BB (2018), STMB (2018), FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010).

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den, den jeweiligen Standards entsprechenden, Untersuchungen nicht nachgewiesen wurde oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten in **Stufe II** untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der aus § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei sind drei Komplexe zu behandeln:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen
(§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten
(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten
(§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verletzung des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VS-RL ist gemäß § 44 (5) BNatSchG folgender Sachverhalt zu prüfen:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“ (Zitat).

Gleiches gilt nach § 44 (5) BNatSchG *„Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“ (Zitat).*

Die vorgehend genannte Abweichung von den strengen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung oder des Vorhabens vorliegt sowie unter Ausschöpfung aller nach dem anerkannten Stand von Technik und Wissenschaft in einem zumutbaren Rahmen zu realisierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Stabilisierung des Erhaltungszustands einer Population bzw. ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit im regionalen Zusammenhang, sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality*). Die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu realisierenden Maßnahmen können gleichzeitig als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angerechnet werden.

In § 15 (2) Satz 4 BNatSchG wird durch den Gesetzgeber die Anrechenbarkeit von CEF-Maßnahmen als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geregelt. Darin heißt es, dass *„Festlegungen [...] von Maßnahmen nach § 34 (5) [Kohärenzmaßnahmen] und § 44 (5) Satz 3 [CEF-Maßnahmen] dieses Gesetzes [...] der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen“* (Zitat) stehen.

In Folge dieser Festlegung sind die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen nach ihrem Biotopwert sowie ihrer Erfüllung von faunistischen Sonderfunktionen vollständig in der Eingriffsregelung anzurechnen. Diese Vorgabe erscheint als fachlich sinnvoll, da neben dem schutzgutbezogenen Ersatz von Funktionsverlusten in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) bei CEF-Maßnahmen auch eine plausible Darlegung oder ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme (Artenschutz) zu erbringen ist. Insofern weisen vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes gegenüber Maßnahmen der Eingriffsregulierung immer eine konkretisierte Funktionalität auf, da sie bereits ihr Entwicklungsziel zum Zeitpunkt des Eingriffs erreicht haben müssen oder die Erreichung des Entwicklungsziels fachlich fundiert dargelegt werden muss.

Im Umkehrschluss können Maßnahmen, die nach den Begrifflichkeiten der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu qualifizieren sind, dagegen die Verbote § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG genauso wenig ausschließen wie Maßnahmen zum Risikomanagement (Monitoringmaßnahmen, Funktionskontrollen). Dazu sind lediglich CEF-Maßnahmen geeignet. CEF-Maßnahmen schließen nach Auffassung der EU-Kommission die Verwirklichung des Verbots der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus, wenn sie vor dem Eingriff durchgeführt werden und wenn die Identität und volle Funktionalität der beeinträchtigten Lebensstätte gewahrt wird (Landesbüro der Naturschutzverbände in NRW, Rundschreiben Nr. 33, Dezember 2009, S. 26, vgl. auch LBV-SH & AfPE 2016).

Werden die festgestellten Verbotstatbestände nach Prüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – auch unter Einbeziehung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – weiterhin erfüllt, besteht bei privilegierten Vorhaben die Möglichkeit der Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG. Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Bedingungen für eine Befreiung von den Verboten sind in § 45 (7) BNatSchG zusammengefasst. Danach sind insbesondere Befreiungen *„aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“* gemäß § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG (Privilegierung von Vorhaben) möglich. Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (**Stufe III**) entfällt, wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Einbeziehung von geeigneten Maßnahmen ausgeschlossen wird.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

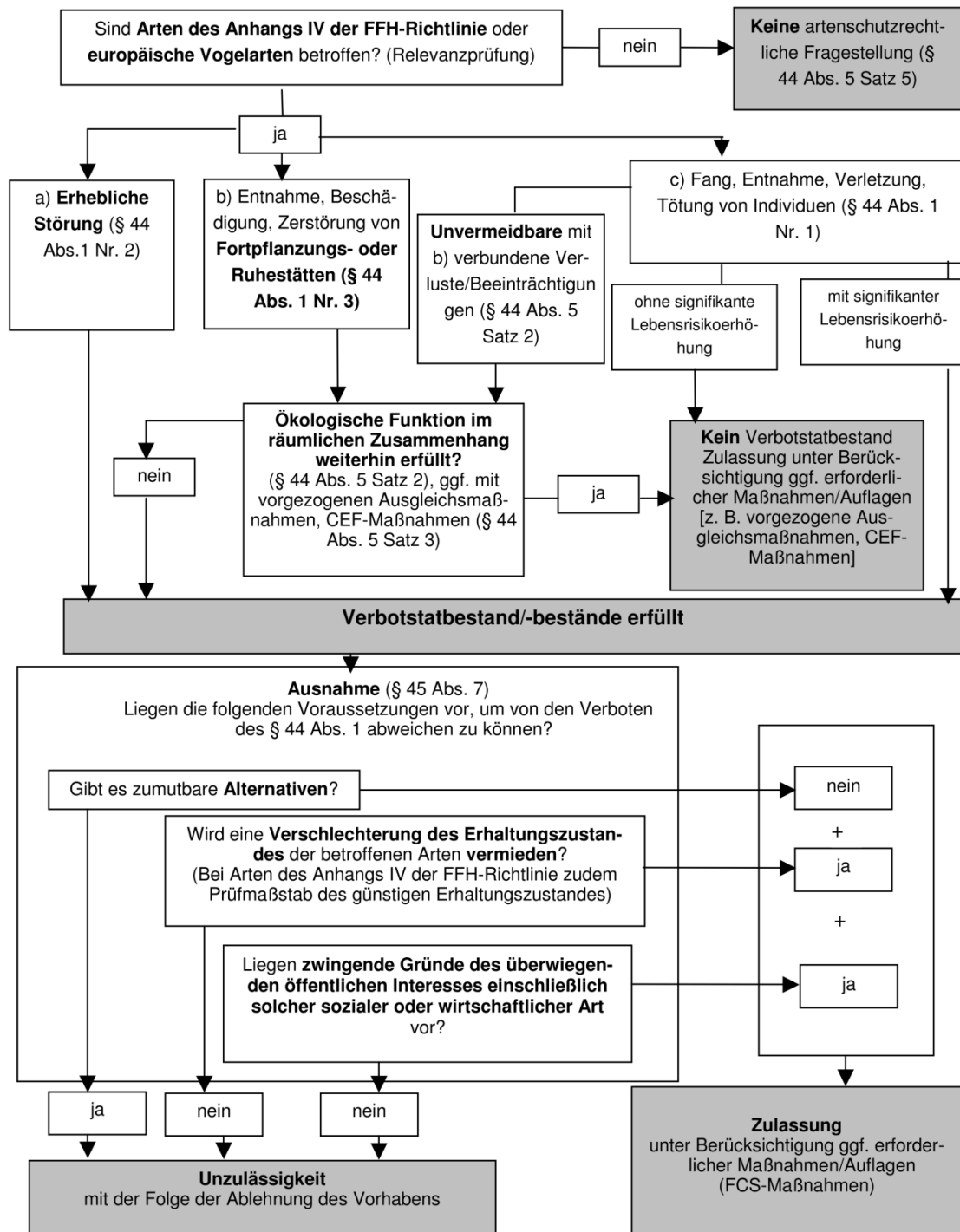


Abbildung 2-2: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).

3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit

Der Artenschutzfachbeitrag baut auf Kartierungen zu den planungsrelevanten Artengruppen auf, soweit für die Artengruppe eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu befürchten war. Bei Arten bzw. Artengruppen für die keine Kartierungen durchgeführt wurden, erfolgt die Beurteilung der potenziell zu erwartenden Beeinträchtigung auf der Grundlage einer Potenzialanalyse der Lebensraumeignung des Gebietes für entsprechende Arten. Die Ableitung der Lebensraumfunktionen erfolgt auf der Grundlage der Biotopausstattung des Vorhabengebietes zuzüglich des artspezifisch relevanten Umfeldes in Kombination mit den verfügbaren Daten zu einzelnen Arten bzw. Artengruppen.

3.1 Datengrundlage und Prüfumfang

Der Artenschutzfachbeitrag bezieht sich im Folgenden auf die Kartiierungsergebnisse der Artengruppen Reptilien, Amphibien, Vögel, Schmetterlinge, xylobionte Käferarten und Fledermäuse aus den Jahren 2022 und 2023 in Kombination mit einer Lebensraum-Potenzialabschätzung und allgemein verfügbaren Datenquellen zum Vorkommen und zur Verbreitung der Arten im Land Brandenburg. Als Grundlage der Lebensraum-Potenzialanalyse dient die Biotopausstattung im Vorhabengebiet zuzüglich des 200 m-Umfeldes.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragraphen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Weichtiere, Krebse, Pflanzen und einzelner Insektengruppen.

Für den vorliegenden AFB wurden die Ergebnisse aktueller Brutvogelerhebungen sowie Horsterfassungen und Kartierungen zu Zug- und Rastvögeln aus den Jahren 2022 und 2023 herangezogen (K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023). Darüber hinaus erfolgten im Jahr 2023 Erfassungen zu Fledermäusen, xylobionten Käferarten, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge durch UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH.

Die fachliche Beurteilung der weiteren Säugetierarten (außer Fledermäuse) sowie der weiteren prüfungsrelevanten Artengruppen im Wirkraum des geplanten Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen sowie anhand vorliegender Informationen zur Verbreitung in Brandenburg (BFN 2019 & 2025, LFU 2025) im Rahmen einer Lebensraum-Potenzialabschätzung. Für diese Artengruppen wurden innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches alle Biotope, die potenziell als Lebensraum geeignet sind, in die Betrachtung miteinbezogen.

Die bei den Untersuchungen genutzten Erfassungsmethoden entsprechen den allgemein anerkannten Standards und werden in Kapitel 4 in Bezug auf die jeweilige Artengruppe kurz angeführt. Dem entsprechenden Kartierbericht zu Artengruppe Vögel (K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023) sind weitere Angaben zu entnehmen.

Für alle der nicht während der Felduntersuchungen festgestellten europäischen Vogelarten sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume vorhanden bzw. das Verbreitungsgebiet der Arten deckt sich nicht mit dem Vorhabenraum. Für entsprechende Arten erfolgt nachfolgend keine Betrachtung zu den artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen in Folge der Umsetzung der Planung.

Weiterführende Untersuchungen zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise („Abschichtung“) wird auch von der LANA (2010) sowie STMB (2018) empfohlen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt allgemein auf Artniveau. Zur Reduzierung des Prüfaufwandes bei der Bearbeitung der sehr artenreichen Gruppe der *Brutvögel*, für die ggf. eine Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG als Grundlage der Befreiung erforderlich ist, erfolgt nur die Bearbeitung der streng geschützten, gefährdeten und sehr seltenen Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Brandenburgs bzw. Bundesrepublik Deutschland Kategorie 1, 2, 3 oder R, Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), Arten der Anhänge A, B und C der Verordnung EG 338/97) auf Artniveau. Alle anderen nicht gefährdeten Arten - hierzu zählen auch die Arten der Vorwarnliste Brandenburgs bzw. der BRD - ohne besondere Habitatansprüche bzw. mit ähnlichen Habitatansprüchen werden zu Artengruppen, die bestimmten Bruthabitaten sowie bestimmten zeitlichen Nutzungen des Brutplatzes und des Brutreviers entsprechen, zusammengefasst behandelt.

Abweichend der Vorgehensweise bei STMB (2018) werden auch die beurteilungsrelevanten Arten anderer taxonomischer Gruppen, die jeweils eine vergleichbare Lebensraumnutzung aufweisen und einem gleichartigen Beeinträchtigungspotenzial bei Umsetzung der Planung unterliegen, zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

3.2 Darstellung des Vorhabens

Der Vorhabenträger, die *VOSS ENERGY GmbH* plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage). Das Plangebiet sowie die Umgebung sind von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland) geprägt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich außerdem im geringen Umfang eine Waldfläche, die nicht mit PV-Modulen überplant wird. Südöstlich des Geltungsbereiches schließen sich großräumigere Waldflächen an.

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 gilt ausschließlich für die dachartigen, aufgeständerten Tischkonstruktionen der Photovoltaikmodule. Die sonst nach § 19 (4) Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der durch die GRZ bestimmten Grundfläche von bis zu 50 Prozent ist unzulässig. Mit Ausnahme der ständerartigen Befestigungen im Boden ist eine Versiegelung der unter den Modultischen liegenden Flächen nicht zulässig.

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung Solar / Photovoltaik ist darüber hinaus eine Grundfläche von insgesamt maximal 800 m² für bauliche und technische Nebenanlagen (bzw. Wechselrichteranlagen, Trafostationen, Batteriespeicheranlagen), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind, zulässig. Es ist weiterhin zulässig, teilversiegelte Wege zur Wartung der Anlagen zu bauen, wenn diese eine Breite von 4,00 m nicht überschreiten und die Gesamtlänge aller Wartungswege die Länge von 3.000 m nicht überschreitet.

Die Oberkanten der Photovoltaikmodulanlagen dürfen die Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Unterkanten der Solarmodule müssen eine Höhe von mindestens 0,80 m über der Geländeoberfläche aufweisen. Der Abstand zwischen den Modulreihen (Abstand zwischen der Oberkante des PV-Modul der einen Reihe zur Unterkante des PV-Moduls der nächsten Reihe) muss mindestens 2,50 m betragen.

Für Nebenanlagen wird eine Gebäudehöhe von maximal 4 m über der Geländeoberfläche zugelassen. Einfriedungen am Rande oder innerhalb der Sonstigen Sondergebiete dürfen eine Höhe von 2,50 m über Geländeoberkante des gewachsenen Bodens nicht überschreiten. Die Einfriedungen am Rande der Sondergebiete für Solar / Photovoltaik sind als Metallgitter- oder Maschendrahtzäune herzustellen, wobei eine Bodenfreiheit von 0,15 m gewährleistet wird, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien / Reptilien sicherzustellen.

Innerhalb des Plangebietes ist eine private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Verkehr“ vorgesehen. Die Nutzung der privaten Verkehrsfläche ist für Fahrzeuge für die Landwirtschaft sowie für Wartungs- und Löschfahrzeuge zulässig.

Mit Umsetzung der Planung werden nach derzeitigem Stand keine Gehölze gefällt.

Die vom Vorhaben direkt in Anspruch genommenen Flächen weisen überwiegend keine besondere Bedeutung für den Landschaftshaushalt auf und stellen keine wesentlichen Lebensräume von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten dar. Bei der von der Planung betroffenen in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein Eingriff in geschützte Biotope oder Gehölze ist nach aktuellem Stand nicht vorgesehen.

3.3 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte.

Nachfolgend werden die potenziell durch die Umsetzung der Planung auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Wirkfaktoren des Vorhabens:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch eingesetzte Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** – Vergrämung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen z. B. durch Baugeräte, Baustellenfahrzeuge und durch anwesende Personen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),

- **1/c** – temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wander- und Zugrouten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/d** – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und
- **1/e** – Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung bzw. Verschattung und damit Veränderung der Lebensraumeigenschaften (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **2/b** – Dauerhafte Störung bzw. Vergrämung streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten durch Verschattung bzw. Hinderniswirkung der Module (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und
- **2/c** – zusätzliche Flächeninanspruchnahme bisher nicht versiegelter Flächen und damit dauerhafter Entzug als Lebensraum für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie europäische Vogelarten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** – Scheuchwirkungen und Vergrämung durch Lichtreflexionen und Geräuschemissionen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und
- **3/b** – Scheuchwirkungen und Vergrämung durch Wartungs-/Reparatur- bzw. Mahdarbeiten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Nach der vorgehenden Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

3.4 Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

Die Abschichtung (Relevanzprüfung) erfolgt in Brandenburg einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von MIL BB (2018). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Abschichtung kurz wiedergegeben.

Nachdem festgestellt wurde, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht generell auszuschließen ist, wurde zunächst geprüft, welche der beurteilungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen überhaupt einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Grundsätzlich sind hierzu zwei entscheidende Fragen zu beantworten:

1. Sind im artenschutzrechtlich relevanten Wirkungsraum des Vorhabens Vorkommen der planungsrelevanten Arten bekannt oder aufgrund der Lebensraumausstattung begründet zu vermuten?
2. Sind die bei der Umsetzung der Planinhalte bau-, anlage- und betriebsbedingt auftretenden potenziellen Wirkungen generell dazu geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart hervorzurufen?

Zu 1.:

Für Arten, für die ein Vorkommensnachweis im Raum des B-Plan-Geltungsbereiches nach derzeitigem Informationsstand vorliegt und deren Lebensraumanprüche im Untersuchungsgebiet erfüllt werden, besteht ebenso wie für die bei Felduntersuchungen nachgewiesenen beurteilungsrelevanten Arten eine Prüfpflicht. Ob eine gutachterliche Untersuchung der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG erforderlich ist, wird in der nachfolgenden Aufstellung im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelt.

In folgender Zusammenstellung sind alle Arten(-Gruppen) aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden bzw. die in Brandenburg generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet stehen (vgl. LFU 2025, BFN 2019 & 2025):

Säugetiere (Mammalia) (außer Fledermäuse)

Für die folgenden in Brandenburg artenschutzrechtlich relevanten heimischen Säugetierarten sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bekannt oder die Lebensraumanprüche der Arten werden innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfüllt (vgl. LFU 2025, BFN 2025).

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende Arten:

- Biber (*Castor fiber*)
- Feldhamster (*Cricetus cricetus*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Wolf (*Canis lupus*)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages sind weitere Säugetierarten (**Artengruppe Fledermäuse**) hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu prüfen.

Kriechtiere (Reptilia)

Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für die Artengruppe Reptilien insgesamt nur wenig geeignet. Potenziell geeignete Habitate befinden sich an Waldrandbereichen sowie in Ackerrandbereichen nahen Gehölzstreifen. Alle potenziell geeigneten Habitate (Sonnenplätze, Versteckplätze) wurden durch UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH an insgesamt sechs Kartierterminen im Zeitraum von April bis September 2023 untersucht. Dazu wurden elf Reptilienpappen an geeigneten Stellen und im Rahmen der Begehungen ebenso kontrolliert wie natürliche Strukturen, die sich als Verstecke für Reptilien eignen (z. B. Baumstämme, Steine, andere Ablagerungen). Alle Begehungen fanden an warmen und niederschlagsfreien Tagen statt, sodass grundsätzlich geeignete Bedingungen für die Erfassung der Artengruppe gegeben waren.

Im Rahmen der Kartierungen wurde an zwei Terminen im April und Juni die Art Blindschleiche (*Anguis fragilis*) mit jeweils zwei Individuen im zentralen Geltungsbereich festgestellt. Es wurden keine streng geschützten Reptilienarten im Rahmen der Untersuchung dokumentiert. Ein Vorkommen der folgenden Arten ist aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse in Kombination mit den bekannten Lebensraumansprüchen der entsprechenden Arten sehr unwahrscheinlich bzw. auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist für Arten ohne bekannten Nachweis im Untersuchungsraum auszuschließen. Dies gilt für folgende in Brandenburg artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LFU 2025, BfN 2019 & 2025):

- Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)
- Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Lurche (Amphibia)

Die Erfassung der Amphibien erfolgte an fünf Kartierterminen im Zeitraum von März bis Juli 2023 durch UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH. Dabei lag der Fokus auf dem Ackersoll im westlichen B-Plan-Geltungsbereich. Die Erfassung erfolgte mittels Sichtbeobachtung, Verhören und Kescherfang. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Jahr 2023 wurde festgestellt, dass das Soll nicht wasserführend war. Es wurden im Rahmen der Kartierungen keine Amphibien im Untersuchungsgebiet festgestellt. In das Umfeld des Ackersolls im westlichen Plangebiet wird bei Umsetzung der Planung nicht eingegriffen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist für Arten ohne bekannten Nachweis im Untersuchungsraum auszuschließen. Dies gilt für folgende in Brandenburg artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LFU 2025, BfN 2019 & 2025):

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Fische und Rundmäuler

Die Fische und Rundmäuler wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Aufgrund der bekannten Lebensraumansprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen dieser Artengruppen im B-Plan-Geltungsbereich ausgeschlossen. Es bestehen keine geeigneten Lebensräume im relevanten Betrachtungsraum.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt für alle in Brandenburg artenschutzrechtlich relevanten heimischen Arten (vgl. LFU 2025, BfN 2019 & 2025).

Eine weiterreichende Betrachtung der beiden Artengruppen Fische und Rundmäuler ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Käfer (Coleoptera)

Für die in Brandenburg artenschutzrechtlich relevanten heimischen Käferarten sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bekannt oder die Lebensraumansprüche der Arten werden innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfüllt (vgl. LFU 2025, BfN 2019 & 2025). Im Jahr 2023 erfolgte im direkten Umfeld des Geltungsbereiches eine Erfassung von potenziell geeigneten Habitatbäumen durch UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH. Es wurden keine geeigneten Bäume vorgefunden bzw. keine Hinweise auf eine Besiedelung durch relevante Käferarten festgestellt. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bäume gefällt.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt für folgende in Brandenburg artenschutzrechtlich relevante heimische Arten:

- Breitrand (*Dystiscus latissimus*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*)
- Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Libellen (Odonata)

Die Libellen wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Libellenarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Es werden durch das Vorhaben keine potenziell geeigneten Habitate beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt für folgende in Brandenburg artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LFU 2025, BfN 2019 & 2025):

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)

- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Schmetterlinge/Falter (Lepidoptera)

Die Schmetterlinge wurden im Rahmen von Kartierungen im Jahr 2023 durch UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH insbesondere mit Blick auf den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) erfasst. Potenziell geeignete Habitate befinden sich auf extensiven Grünlandflächen des Geltungsbereiches. Die Flächen wurden insbesondere auf geeignete Wirtspflanzen der Raupen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) (nicht-saure Ampfer-Arten) sowie des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) (Nachtkerzen, Weidenröschen, Blutweiterich) untersucht. Es wurden keine geeigneten Wirtspflanzen vorgefunden. Durch das Vorhaben werden dementsprechend keine potenziell geeigneten Habitate beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt für alle in Brandenburg artenschutzrechtlich relevanten heimischen Arten (vgl. LFU 2025, BfN 2019 & 2025).

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge/Falter ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Weichtiere (Mollusca)

Die Weichtiere wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Molluskenarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Es werden durch das Vorhaben keine potenziell geeigneten Habitate beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt für folgende in Brandenburg artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LFU 2025, BfN 2019 & 2025):

- Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Pflanzen

Für die Vorkommen der Pflanzen des Anhangs IV FFH-RL ist allgemein davon auszugehen, dass diese für das Bundesland Brandenburg weitgehend bekannt sind (vgl. <http://www.floraweb.de/>). Ein Auftreten der Arten innerhalb des relevanten Umfeldes des Vorhabens ist auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind. Es werden durch das Vorhaben keine potenziell geeigneten Habitate beeinträchtigt. Dies gilt für alle in Brandenburg artenschutzrechtlich relevanten heimischen Arten (vgl. LFU 2025, BfN 2019 & 2025).

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Pflanzen ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Zu 2.:

In der folgenden Tabelle werden die vorgehend aufgeführten bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich einer potenziell zu erwartenden Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG bezüglich der weiter zu prüfenden relevanten Arten bzw. Artengruppen beurteilt. Wenn zur Wahrung der Übersichtlichkeit eine zu prüfende Artengruppe angegeben wird, wurde bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen jeweils der „Wert“ der empfindlichsten Art aus der gesamten Gruppe angegeben. Dies bedeutet nicht grundsätzlich, dass alle Arten der Gruppe gleichermaßen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betroffen sein müssen.

Tabelle 3.4-1: Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten

Beeinträchtigung	baubedingt					anlagebedingt			betriebsbedingt	
Artengruppe	1/a	1/b	1/c	1/d	1/e	2/a	2/b	2/c	3/a	3/b
Fledermäuse	-	(x)	-	x	-	-	-	(x)	(x)	(x)
europäische Vogelarten	-	x	-	x	(x)	x	x	x	x	x

Erläuterungen:

- X Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen und tritt im Rahmen des Vorhabens potenziell auf;
- (X) Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen, erreicht im Rahmen des Vorhabens die Erheblichkeitsschwelle jedoch nicht;
- Beeinträchtigung ist generell nicht dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen.

3.5 Prüfungsrelevante Arten – Bestand und Konfliktanalyse

Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen der prüfungsrelevanten Tierarten aus dem Vorhaben beziehen sich die Untersuchungsflächen auf die oben aufgeführten Hauptwirkpfade, die sich durch das geplante Vorhaben, d. h. durch die PV-Anlage sowie durch die beim Bau und beim Betrieb der PV-Anlage entstehenden Emissionen und weitere Einschränkungen ergeben, die im vorgehenden Kapitel dargestellt wurden.

Daraus ist für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag folgender Mindestraum zur Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens abgeleitet worden:

- Der B-Plan-Geltungsbereich selbst,
- ein Bereich von 100 m bis 500 m um den B-Plan-Geltungsbereich.

Für die aufgeführten Untersuchungsräume wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen benannten Artengruppen erfasst und bewertet, sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmenwirkungen eingeschätzt.

Das für die Beurteilung der Beeinträchtigung von Arten genutzte Untersuchungsgebiet ist generell nicht mit dem Gebiet gleichbedeutend, für das unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auch real Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeiführen könnten. Es beinhaltet den – nach dem gegenwärtigen fachlich fundierten Wissensstand – relevanten Raum, für den potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung durch die im Rahmen der Planung zulässigen Handlungen nicht generell auszuschließen ist.

Für Artengruppen, die im Rahmen der Kartierungen einer fachlichen Bearbeitung unterzogen wurden, erfolgt keine Betrachtung aller in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und aller europäischen Vogelarten. Für diese Artengruppen werden die Kartierungsergebnisse, die den allgemein anerkannten Standards der Erfassung der jeweiligen Artengruppe entsprechen, als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Eine darüber hinausreichende Beurteilung der Lebensraumpotenziale für nicht festgestellte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten entfällt entsprechend.

Sofern Arten lediglich gelegentlich als Gast im Gebiet festgestellt wurden, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. LBV-SH & AfPE 2016, STMB 2018, KIEL 2007).

4 Arten- /Artengruppen

Für den Untersuchungsraum wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen relevanten Artengruppen erfasst und bewertet bzw. eine Potenzialabschätzung vorgenommen sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen eingeschätzt. Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen der naturschutzfachlichen Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Im Folgenden werden die Artengruppen Fledermäuse und Vögel artenschutzrechtlich bewertet. Da für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen bzw. Arten (Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Insekten, Mollusken und Pflanzen) nicht von potenziellen Vorkommen auszugehen ist bzw. artenschutzrechtlich relevante Vorkommen im Rahmen der Kartierungen ausgeschlossen wurden (siehe Relevanzprüfung in Anlage 1), erfolgt für diese Gruppen auch keine weitere artenschutzrechtliche Bewertung.

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methodik und Ergebnisse

Im Jahr 2023 erfolgte im direkten Umfeld des Geltungsbereiches eine Erfassung von potenziell geeigneten Fledermausquartierbäumen durch UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH. An den Randbereichen des Geltungsbereiches wurden insgesamt elf Bäume mit potenziell für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen festgestellt. Eine Übersicht der potenziellen Quartiere gibt Tabelle 4.1-1. Die Lage der potenziellen Quartiere ist in Abbildung 4-1 dargestellt.

Tabelle 4.1-1: Übersicht der Bäume mit Quartierpotenzial im Untersuchungsgebiet

Baum-Nr.	Quartiertyp	Beschreibung
Nr. 1	Potenzielles Sommerquartier	kleines Spechthöhle an dünner Robinie
Nr. 2	Potenzielles Sommerquartier	kranke Eiche mit löcheriger Rinde
Nr. 3	Potenzielles Sommerquartier	recht tiefes Spechtloch an einer Kiefer
Nr. 4	Pot. Winterquartier / Wochenstube	toter, ausgehöhlter Eichenstamm
Nr. 5	Potenzielles Sommerquartier	Baumstumpf mit Spechtloch
Nr. 6	Potenzielles Sommerquartier	Eichenstamm mit abblätternder Rinde
Nr. 7	Potenzielles Sommerquartier	abgestorbene Eiche mit abblätternder Rinde
Nr. 8	Potenzielles Sommerquartier	Eiche mit Astbruchspalt und abplatzender Rinde
Nr. 9	Potenzielles Sommerquartier	abgestorbene Eiche mit kleinen Spechtlöchern und abstehender Rinde
Nr. 10	Potenzielles Sommerquartier	abgestorbene Kiefer mit einem kleinen Spechtloch
Nr. 11	Potenzielle Wochenstube	Robinie mit Astlochhöhle

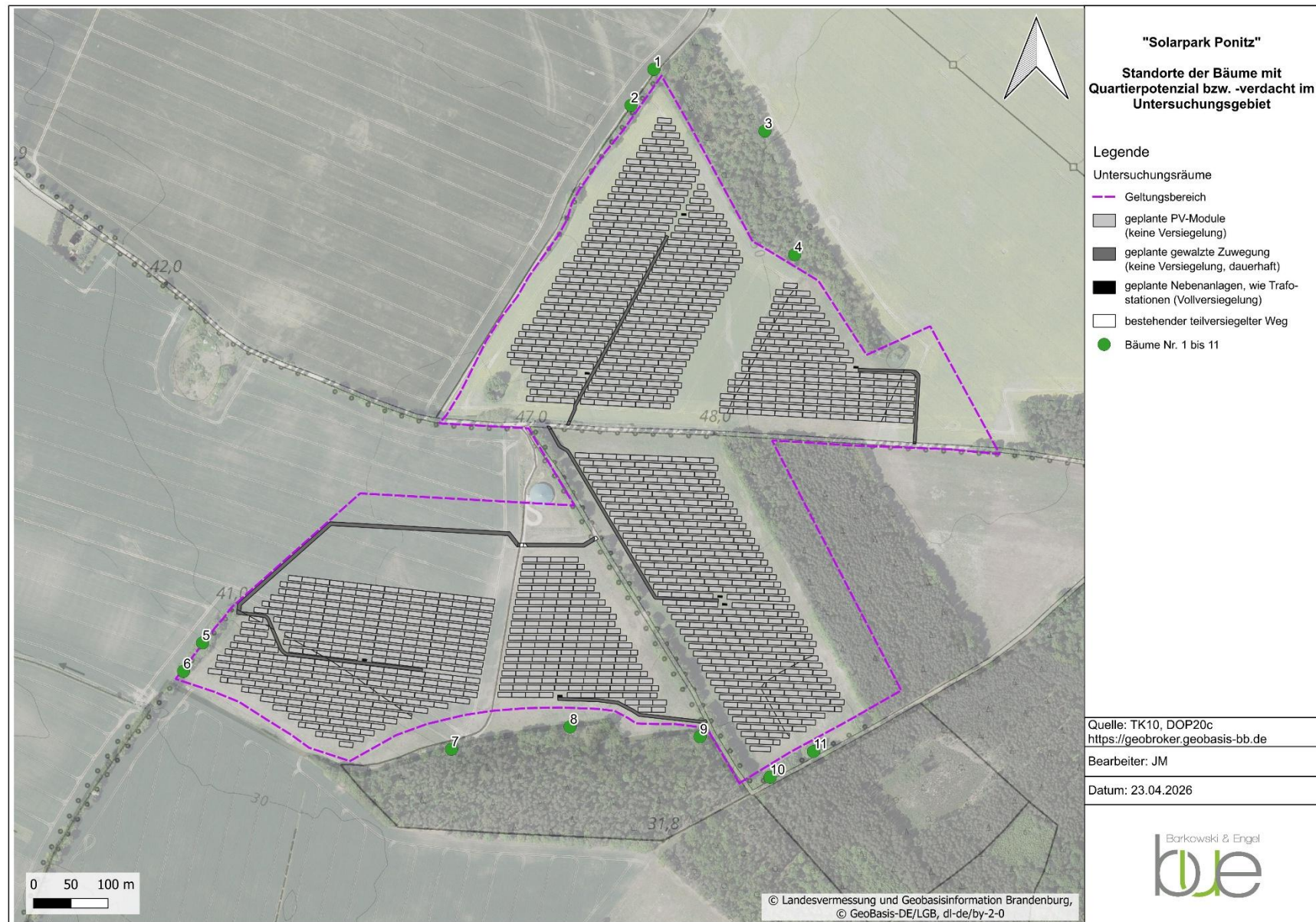


Abbildung 4-1: Standort der Bäume mit Quartierpotenzial.

4.1.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung der Untersuchungsergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen wurde an den Randbereichen des Geltungsbereiches insgesamt elf Bäume mit einer potenziellen Eignung als Fledermausquartier festgestellt. Dabei wurden hauptsächlich Strukturen dokumentiert, die eine potenzielle Eignung als Sommerquartier aufweisen. Für zwei Bäume wurde eine potenzielle Eignung als Winterquartier (Baum Nr. 4) bzw. als Wochenstube (Baum Nr. 11) festgestellt.

Die potenziell als Fledermausquartiere geeigneten Bäume werden bei Umsetzung der Planung nicht berührt. Weiterhin werden mit Umsetzung der Planung keine Gehölze beseitigt. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der Artengruppe der Fledermäuse, die zu einer Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend nicht zu erwarten.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Mit Umsetzung der Planung werden keine Gehölze beseitigt. Eine daraus resultierende Verletzung des Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist dementsprechend auszuschließen.

Der Wartungsverkehr wird überwiegend außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgen und stellt temporär nur eine sehr geringfügige Steigerung des bisherigen Verkehrsaufkommens u. a. durch landwirtschaftlichen Verkehr dar, sodass eine signifikante Zunahme der Gefahr durch Fahrzeugkollisionen vorhabenbedingt nicht gegeben ist.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 1 ist dementsprechend auszuschließen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Bautätigkeiten finden überwiegend außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse statt. Es ist keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen, die eine relevante Beeinträchtigung der Artengruppe Fledermäuse hervorrufen könnte.

PV-Freiflächenanlagen können durch die Umwandlung von Intensivackerflächen in Grünland sowie auch durch die Anlage von Blühwiesen zu einer größeren Insektenabundanz und damit zu einem größeren Nahrungsangebot für Fledermäuse beitragen. Möglicherweise können Solarmodule als Hindernisse für Fledermäuse wirken, da sie aufgrund der glatten Oberfläche als Wasserfläche fehlinterpretiert werden könnten. Der Forschungsstand ist nicht ausreichend, um diese Annahme zu belegen. Eine britische Untersuchung zur Fledermausfrequentierung von PV-Freiflächenanlagen im Vergleich zu anderen Flächen zeigt keine eindeutigen Ergebnisse (MONTAG et al., 2016). Die Autoren der Studie halten eine anfängliche Zurückhaltung von Fledermäusen in PV-Freiflächenanlagen sowie eine spätere stärkere Frequentierung aufgrund eines größeren Insektennahrungsangebotes für möglich (MONTAG et al., 2016). PV-Anlagen in intensiv genutzter Agrarlandschaft können ein Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermäuse entwickeln, wenn sich zwischen den Modultischen bzw. in den Randbereichen eine große Insektendichte entwickeln kann (HERDEN et al., 2009; PESCHEL et al., 2019).

Das im westlichen Geltungsbereich gelegene Ackersoll mit umstehenden Gehölzen wird durch die Planung nicht in Anspruch genommen und bleibt damit als potenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse erhalten.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist eine erhebliche Störung der Fledermausarten durch die Anlage und den Betrieb des Vorhabens ist nicht anzunehmen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 2 ist dementsprechend auszuschließen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

In den Randbereichen des Geltungsbereiches wurden insgesamt elf Bäume mit einer potenziellen Eignung als Fledermausquartier festgestellt. Da mit der Umsetzung der Planung keine Gehölze beseitigt werden, ist eine Verletzung des Zerstörungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dementsprechend auszuschließen.

Das im westlichen Geltungsbereich gelegene Ackersoll mit umstehenden Gehölzen wird durch die Planung nicht in Anspruch genommen und bleibt damit als potenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse erhalten.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44(1) Nr. 3 ist auszuschließen.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse werden bei Umsetzung der Planung ausgeschlossen.

4.2 Vögel

4.2.1 Methodik

In diesem Kapitel werden die Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, d. h. unter Einbeziehung der Ergebnisse der Brutvogelerfassungen, der Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung sowie der Ergebnisse der Horst-Kartierungen (K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023) betrachtet. Dabei werden in Kapitel 4.2.2 die streng geschützten bzw. gefährdeten Arten sowie Arten, die zur Zug-/ Rastzeit von Relevanz sind, und in Kapitel 4.2.3 die sonstigen europäischen Vogelarten in ihren Habitatnutzer-Gruppen bzw. Brütergilden zusammengefasst in Hinblick auf den Artenschutz untersucht.

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte von März bis Juli 2022 (vgl. K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023). Die Gefährdungseinschätzung der Brutvögel richtet sich nach RYSLAVY et al. (2019) für Brandenburg und nach RYSLAVY et al. (2021) für Deutschland.

In Ergänzung der Brutvogelkartierung wurde 2022 eine Horst-Kartierung mit Besatzkontrolle für das 300 m-Umfeld des Plangebietes durchgeführt. Es wurden zwei Horste des Kolkraben, ein Horst des Rotmilans sowie ein Nest der Nebelkrähe festgestellt (K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023).

Die Kartierung des Zug- und Rastvogelgeschehens erfolgte im 500 m-Umfeld des Plangebietes im Rahmen von 13 Begehungen von August 2022 bis Mai 2023 (K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023). Es wurden sieben Arten (Kranich, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Sperber, Turmfalke) als Rastvögel aufgenommen. Eine Art (Saatgans) wurde lediglich durchziehend beobachtet. Die Acker- und Grünlandflächen im UG weisen nur eine sehr geringe Bedeutung für Zug- und Rastvögel auf. Insgesamt wurde über dem UG kein gerichteter Vogelzug festgestellt. Auch regelmäßige gerichtete Flugbewegungen außerhalb der Brutzeit im Zusammenhang mit Nahrungsflügen oder Massenschlafplätzen wurden im UG nicht beobachtet. Die beobachteten Flugbewegungen sind als Transferflüge zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen dieser Vogelarten im weiteren Umfeld des UG anzusehen (vgl. K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023).

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung des Bruthabitats bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitats sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitats durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, greifen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht. Weiterhin stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren, die zur Aufgabe des Brutplatzes führt, auch dann keinen Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG dar, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Potenzielle Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG sind durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen so weit zu vermeiden bzw. abzumindern, dass eine Verletzung der Verbote nicht eintritt.

Die Angaben zum Schutz und zur Nutzungsdauer der Fortpflanzungsstätten wurden der Zusammenstellung aus MLUL (2018) unter Berücksichtigung der Angaben aus SÜDBECK et al. (2025) entnommen.

4.2.2 Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten

In diesem Kapitel werden vor allem die Arten behandelt, für die aufgrund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Die ausführliche Darstellung zu den einzelnen Arten baut sich jeweils aus drei Teilen auf:

1. Darstellung des beobachteten Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet und Einschätzung des Status,
2. Darstellung der Lebensweise und der Raumnutzung der Art,
3. Darstellung und Beurteilung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet, einschließlich der Betrachtung artenschutzrechtlicher Aspekte.

Die Gefährdungseinschätzung der Brutvögel richtet sich nach RYSLAVY et al. (2019) für Brandenburg und RYSLAVY et al. (2021) für Deutschland.

Die Angaben zur Verbreitung, Lebensweise, den Aktionsradien sowie der Fluchtdistanz der Arten wurden u. a. RYSLAVY et al. (2011), KRÜGER et al. (2014), KOOP & BERND (2014), VÖKLER (2014), GEDEON et al. (2015), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) und FLADE (1994) entnommen. Aussagen zu möglichen Wirkungen von PV-Anlagen auf Vögel beruhen u.a. auf BADELDT et al. (2020), DEMUTH & MAACK (2019), MONTAG et al. (2016), PESCHEL et al. (2019) und SCHLEGEL et al. (2021).

Die Arten bzw. Artengruppen werden nach dem deutschen Namen in alphabetischer Reihenfolge besprochen.

4.2.2.1 Baumpieper (*Anthus trivialis* / BRB V, BRD V)

Im Rahmen der Kartierungen wurden vier Reviere des Baumpiepers südlich außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches dokumentiert (vgl. K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023).

Die Art bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht und einzelnen Bäumen oder Sträuchern als Singwarte. Gerne werden sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, Feldgehölze oder Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen besiedelt. Das Nest wird unter niederliegendem Gras angelegt.

Der Baumpieper gilt in Brandenburg als häufige Art (MLUL 2018). Der Bestand wird für den Bezugszeitraum 2015/2016 mit 50.000 – 70.000 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al. 2019).

Bei Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Art zu erwarten. Baumpieper wurden mehrfach innerhalb von PV-Anlagen als Brutvögel dokumentiert (BADEL et al., 2020; LIEDER & Lumpe, 2011). Mit Umsetzung der Planung entfallen für den Baumpieper bislang durch die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung bestehende Gefährdungen (Bodenbearbeitung, Düngung). Zudem können die geplanten Solarmodule sowie der vorgesehene Zaun durch die Art als Sing- oder Ansitzwarte genutzt werden.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden vier Reviere des Baumpiepers südlich bzw. südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Entsprechend ist eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten grundsätzlich möglich. Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen wird daher eine Bauzeitenregelung empfohlen (vgl. **Maßnahme V 1**). Die Brutzeit des Baumpiepers liegt innerhalb des Zeitraums vom 01. April bis 31. Juli (vgl. MLUL 2018). Die Maßnahme wird in Kapitel 5 beschrieben.

Die Randbereiche des B-Plan-Geltungsbereiches sind nicht zur Nutzung durch die PV-Anlage, sondern als SPE-Flächen (Blühstreifen als Abstandsflächen zu den Gehölzbereichen bzw. Anpflanzungen als Sichtschutz) vorgesehen. Die festgestellten Reviere des Baumpiepers befanden sich außerhalb des Geltungsbereiches in der Nähe der SPE-Flächen, die als Abstandsflächen zum Waldrand als Blühstreifen festgelegt werden. Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Reviere des Baumpiepers wurden im Wald südlich bzw. südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 1**) wird ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vermieden. Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Die Reviere des Baumpiepers wurden am Waldrand südlich bzw. südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Die Art wechselt den Brutplatz jährlich, sodass der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit Beendigung der Brutperiode erlischt (MLUL 2018). Eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten kann demnach bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 1**) ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der Planung werden weiterhin keine bzw. nur in sehr geringem Maße potenziell geeignete Habitate der Art beansprucht, wobei ausreichend gleich- und höherwertige Habitate in der näheren Umgebung existieren. Ein Ausweichen auf andere Biotope ist ohne Einschränkung möglich.

Die vorgefundenen Reviere des Baumpiepers befanden sich außerhalb des Geltungsbereiches und somit nicht auf den mit PV-Modulen überplanten Flächen. Die Reviere wurden nahe der SPE-Fläche festgestellt, die als Abstandsflächen zum Waldrand als Blühwiese festgelegt ist.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Baumpieper eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Durchführung der **Maßnahme V 1** nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.2 Bluthänfling (*Carduelis cannabina* / BRB 3, BRD 3)

Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Brutrevier des Bluthänflings südlich außerhalb des Geltungsbereiches am Waldrand festgestellt (vgl. K.K-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023).

Das Verbreitungsgebiet des Bluthänflings erstreckt sich über Europa, Nordafrika, Vorderasien und das westliche Zentralasien. Die meisten europäischen Bluthänflinge sind Standvögel, nordosteuropäische Tiere verlassen jedoch ihre Brutgebiete im Winter. Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Hecken und Büschen, Parks und Gärten. Im Winter hält sich die Art vorzugsweise auf Stoppel- und Brachäckern, Ruderalflächen und Wegrändern auf. Wichtig ist dabei ein ausreichendes Samenangebot.

Der Bluthänfling ist in Brandenburg flächenhaft verbreitet, wobei ein langfristig rückläufiger Bestandstrend verzeichnet wird. Gefährdungen werden auf die Vernichtung von Wildkräutern auf landwirtschaftlichen Flächen sowie auf die Abnahme ruderaler Randstreifen und Brachen zurückgeführt. Der Bestand des Bluthänflings wird für den Bezugszeitraum 2015/2016 mit 7.000 bis 10.000 Brutpaaren angegeben (RYSŁAVY et al. 2019).

Bei Umsetzung der Planung entfallen die für die Art bestehenden Gefährdungen, die auf die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung zurückzuführen sind. In den Randbereichen des Geltungsbereiches sind SPE-Flächen (Blühwiesen, Anpflanzungen) geplant, sodass hier bei Umsetzung der Planung keine negativen Beeinträchtigungen des Bluthänflings zu erwarten sind.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem für PV-Module vorgesehenen Bereich festgestellt. Ein Revier wurde am südlichen Rand des Geltungsbereiches dokumentiert. Das Revier befand sich nahe der dort geplanten SPE-Fläche 8 (Blühwiese). Zur Vermeidung einer Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten wird eine Bauzeitenregelung empfohlen (vgl. **Maßnahme V 1**). Die Brutzeit des Bluthänflings liegt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis 10. September (vgl. MLUL 2018).

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Geltungsbereich und damit nicht in dem für PV-Module vorgesehenen Bereich festgestellt. Ein Revier wurde südlich außerhalb des Geltungsbereiches dokumentiert. Das Revier befand sich nahe der dort geplanten SPE-Fläche, die als Blühwiese festgesetzt ist. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung während der Bauarbeiten wird eine Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 1**) empfohlen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich und damit auf den für die PV-Anlage vorgesehenen Flächen festgestellt. Ein Revier wurde südlich außerhalb des Geltungsbereiches dokumentiert. Das Revier befand sich nahe der dort geplanten SPE-Fläche 8, die als Blühwiese angelegt wird. Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 1**) wird eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bevorzugten Habitate beansprucht. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Bluthänfling eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.3 Feldlerche (*Alauda arvensis* / BRB 3, BRD 3)

Im Rahmen der Kartierungen wurden elf Reviere der Feldlerche innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches sowie sechs Reviere im 100 m-Umfeld des Geltungsbereiches festgestellt (vgl. K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023).

Als ursprünglicher Steppenvogel bevorzugt die Art als Lebensraum gehölzarme, grasartige, locker stehende Habitate bzw. Kulturen wie Wiesen, Felder, Sommergetreide, Hackfrüchte und Weideflächen, in denen sie ihr Bodennest gut geschützt anlegen kann. Optimale Bedingungen für eine Brut findet die Art bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Der Flächenbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 1 bis 10 ha. Die Fluchtdistanz beträgt aus eigener Erfahrung etwa 50 m.

Feldlerchen sind Zugvögel und überwintern in Südwesteuropa, im Mittelmeerraum und in Vorderasien. Die Schwarmbildung der Feldlerchen beginnt im September, der Höhepunkt des Wegzuges aus den Brutgebieten ist Ende Oktober bzw. Anfang November erreicht. Der Heimzug in die Brutgebiete beginnt zwischen Ende Januar und Mitte Februar, erreicht seinen Höhepunkt im März und endet Anfang Mai.

In Brandenburg ist die Feldlerche flächendeckend verbreitet, jedoch mit deutlich abnehmender Tendenz. Die wesentliche Gefährdung für den Bestand der Feldlerche ist die Intensivierung der Landwirtschaft, die für einen Rückgang des Brutbestandes der Feldlerche verantwortlich gemacht wird (vgl. CIMIOTTI et al. 2011, GRÜNEBERG et al. 2015, NEUMANN & KOOP 2004, SÜDBECK et al. 2007, WAHL et al. 2015).

Der Brutbestand der Art für Brandenburg wird bei RYSLAVY et al. (2019) für den Bezugszeitraum 2015/2016 mit 280.000 bis 380.000 Brutpaaren angegeben.

Bei Umsetzung der Planung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Feldlerche zu rechnen. Feldlerchen wurden mehrfach als Brutvögel innerhalb von Solarparks kartiert, die Module werden als Ansitz oder Ruheplatz genutzt (KNE 2021; LIEDER & LUMPE 2011). Mit Umsetzung der Planung entfallen die für die Art bestehenden Gefährdungen, die auf die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung zurückzuführen sind (insbes. Bodenbearbeitung, Düngung).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden elf Reviere der Feldlerche auf den Ackerflächen im B-Plan-Geltungsbereich sowie sechs Reviere im 100 m-Umfeld des Geltungsbereiches festgestellt. Die Art nutzt ihre Fortpflanzungsstätte in der darauffolgenden Brutperiode i.d.R. nicht erneut (vgl. MLUL 2018), sodass für die Feldlerche mit Verschiebungen von Brutrevieren zu rechnen ist.

Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen wird eine Bauzeitenregelung bei der Flächenberäumung empfohlen (vgl. **Maßnahme V 1**). Die Brutzeit der Feldlerche liegt innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 20. August (vgl. MLUL 2018). Allerdings kann die Ausschlusszeit trotzdem für Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 1. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich keine brütenden Feldlerchen vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Nach fachlicher Einschätzung sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die einen Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG begründet vermuten lassen könnten. Als mögliche Bauzeit wird der Zeitraum zwischen dem 21. August und dem 28./29. Februar vorgesehen (vgl. MLUL 2018). Bauarbeiten, die bereits vor dem 1. März eines Jahres begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, sind nicht dazu geeignet, eine Verletzung des Störungsverbotes hervorzurufen. Da Feldlerchen in jeder Brutsaison den Nistplatz bzw. das Nistrevier neu wählen, wird eine bestehende Beeinträchtigungsgröße von den im Brutgebiet eintreffenden Tieren als gegeben angesehen und das Nistrevier entsprechend der individuellen Meidung der Störquelle begründet.

Ein vorzeitiger Baubeginn kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde nach einer fachlichen Untersuchung zum Brutbestand der Vorhabenfläche im Falle eines negativen Untersuchungsergebnisses ab Anfang Juli erfolgen. Sollte vor dem 21. August bereits eine Ernte der Ackerfrucht im betreffenden Gebiet erfolgen, muss grundsätzlich von einem Verlust der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche ausgegangen werden. In diesem Fall wäre die Umsetzung des Vorhabens unmittelbar nach der Ernte artenschutzrechtlich zulässig, da mit der

Ernte ein Vollverlust der noch genutzten Fortpflanzungsstätten der Feldlerche einhergeht. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

STEINBORN et al. (2011) konnten allerdings auch keinen Einfluss auf die Feldlerche durch während der Brutzeit einsetzende Baumaßnahmen feststellen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Es werden bei Umsetzung der Planung geeignete Habitate der Feldlerche dauerhaft beansprucht, wobei allerdings auch neue, störungsarme Habitate für die Feldlerche erschlossen werden, da die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entfällt und an den Randbereichen der PV-Anlage, auf SPE-Flächen bzw. auch zwischen den Modulreihen Nistmöglichkeiten für die Feldlerche bestehen. Weiterhin sind großflächig Ausgleichsflächen für die Feldlerche vorgesehen (vgl. **Maßnahme A 1**)

Die exakte Lage der Brutreviere variiert bei Feldlerchen von Jahr zu Jahr stark, von einer regelmäßigen Nutzung der Reviere ist grundsätzlich nicht auszugehen. Dementsprechend führen die kleinflächige Beseitigung bzw. die temporäre Beeinträchtigung geeigneter Bruthabitate außerhalb der Brutzeit i.d.R. nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten.

Mit Umsetzung der Planung werden die SPE-Fläche 10, die östlich davon befindliche SPE-Fläche 11 sowie die SPE-Fläche 2.2 im Osten des Geltungsbereiches großflächig als Blühwiesen gestaltet. Feldlerchen und andere Offenlandbrüter finden daher in diesen Bereichen nach Umsetzung der Planung hochwertige und störungsfreie Habitate vor. Mit Umsetzung der Maßnahme A 1 wird zudem südlich des Geltungsbereiches eine großflächige störungsarme Ausgleichsfläche (Ackerbrache) für die Feldlerche sowie weitere Offenlandbrüter hergestellt.

Nördlich angrenzend an die SPE-Fläche 10 befindet sich eine Fläche innerhalb des Geltungsbereiches, die für die Landwirtschaft vorgesehen ist. Diese Fläche steht auch nach Umsetzung der Planung in gleicher Qualität der Feldlerche zur Verfügung. Darüber hinaus befindet sich im nördlichen Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft, sodass nach Umsetzung der Planung auch in diesem Bereich eine Fläche für die Feldlerche in der bisherigen Qualität (mit landwirtschaftlicher Nutzung) zur Verfügung steht. Die genannten landwirtschaftlichen Flächen stellen neben den als SPE-Flächen anzulegenden Blühwiesen im Geltungsbereich geeignete Habitate für Offenlandbrüter und insbesondere die Feldlerche dar. Weiterhin befinden sich umliegend im direkten Umfeld des Geltungsbereiches weiträumig Ackerlandflächen, die der Feldlerche ebenfalls als Habitat dienen können. Zum Ausgleich potenzieller Habitatverluste werden zudem großflächig Ackerbracheflächen südlich außerhalb des Geltungsbereiches als Ausgleichsflächen für die Feldlerche angelegt (vgl. **Maßnahme A 1**).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden, da bei Umsetzung der Planung innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches sowie auch in der näheren Umgebung weiterhin geeignete gleichwertige sowie mit der Umsetzung der **Maßnahme A 1** auch höherwertige Habitate zur Verfügung stehen, sodass ein Ausweichen auf andere Biotope ohne Einschränkungen möglich ist.

Eine Verletzung des Verbots des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten kann bei Einhaltung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung sicher ausgeschlossen werden.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Feldlerche eingeschätzt, dass bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) sowie Umsetzung der **Maßnahme A 1** alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.4 Grauammer (*Emberiza calandra* / BRD V, BASV-S)

Im Rahmen der Kartierungen wurden vier Reviere der Grauammer festgestellt (vgl. K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023). Ein Revier befand sich ca. 60 m westlich des Geltungsbereiches am Postweg, drei Reviere der Art wurden innerhalb des Geltungsbereiches dokumentiert.

Bevorzugte Lebensräume der Grauammer sind offene, ebene, gehölzarme Landschaften wie z. B. extensiv genutzte Äcker und Grünländer. Von Bedeutung sind außerdem einzelne Gehölze oder Masten als Singwarten, in deren Nähe sie in der dichten Bodenvegetation brüten. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 1,3 bis > 7 ha, die Fluchtdistanz beträgt 10 bis 40 m.

Als Teilzieher und Winterflüchtlinge sind Grauammern das ganze Jahr in unseren Breiten zu beobachten. Überwinterungsgebiete befinden sich in nördlichen Teilen Afrikas sowie im Mittelmeerraum. Der Heimzug in die Brutgebiete beginnt Ende Februar und kann bis Anfang Mai andauern, der Hauptdurchzug findet von Mitte März bis Anfang April statt. Die Weibchen treffen etwa zwei bis drei Wochen später im Brutgebiet ein als die Männchen. Der Abzug aus den Brutgebieten findet ab Anfang August statt, der eigentliche Wegzug erfolgt allerdings erst ab Oktober bis Mitte November.

Insekten sind insbesondere zur Brutzeit von großer Bedeutung, daneben werden Getreidekörner und Kräuter- bzw. Grassamen verzehrt.

In Brandenburg ist die Grauammer flächendeckend verbreitet mit geringeren Siedlungsdichten auf relativ armen Ackerstandorten wie u.a. in der Prignitz. Für den Bezugszeitraum 2015/2016 wird der Brutbestand der Art mit 8.000 bis 11.000 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al. 2019).

In der Literatur sind unterschiedliche Beobachtungen zum Verhalten der Grauammer in Solarparks dokumentiert. Grauammern wurden in Solarparks als Brutvögel kartiert, und es wird eine gute Habitateignung innerhalb der PV-Anlagen für die Art festgestellt (BADELDT et al. 2020), während an anderer Stelle negative Auswirkungen registriert wurden (TRÖLTZSCH & NEULING 2013). Bei Umsetzung der Planung sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Art zu erwarten, zumal sich die festgestellten Grauammer-Reviere außerhalb des Geltungsbereiches bzw. außerhalb der mit PV-Anlagen überplanten Bereiche befanden.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden drei Reviere innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches festgestellt. Um eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 1**) empfohlen. Die Brutzeit der Grauammer liegt innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. August (vgl. MLUL 2018).

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurde ein Revier der Grauammer westlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt, drei weitere Reviere der Art wurden innerhalb des Geltungsbereiches dokumentiert. Um erhebliche Störungen der Art Grauammer im Rahmen der Bautätigkeiten zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 1**) empfohlen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Es wurden drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauammer im B-Plan-Geltungsbereich festgestellt. Die Reviere befanden sich nicht im Bereich der geplanten PV-Module. Ein Revier wurde im Waldgebiet am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches dokumentiert. Ein weiteres Revier der Art befand sich im südlichen Geltungsbereich nahe der geplanten SPE-Fläche 11 (Blühwiese). Das dritte Revier wurde im zentralen Geltungsbereich am Postweg nahe der geplanten SPE-Flächen 5.1 (Anpflanzung von Gehölzen) und 5.2 (Blühwiese) dokumentiert. Um eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten sicher auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 1**) vorgeschlagen.

Es werden bei Umsetzung der Planung geeignete Habitate der Grauammer dauerhaft beansprucht, wobei allerdings auch neue, störungsarme Habitate für die Grauammer mit der Umsetzung der Planung erschlossen werden, da die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entfällt und an den Randbereichen der geplanten PV-Anlage bzw. auch zwischen den Modulreihen Nistmöglichkeiten sowie auch Ansitzwarten für die Grauammer bestehen. Nahe den festgestellten Revieren im Geltungsbereich entstehen bei Umsetzung der Planung SPE-Flächen, die als Blühwiesen gestaltet werden und somit auch eine Habitateignung für die Grauammer aufweisen. Weiterhin entstehen bei Umsetzung der Maßnahme A 1 Habitatflächen, die auch durch die Grauammer genutzt werden können.

Die exakte Lage der Brutreviere variiert bei Grauammern von Jahr zu Jahr, sodass die kleinflächige bzw. die temporäre Beeinträchtigung geeigneter Bruthabitate außerhalb der Brutzeit i.d.R. nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten führt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden, zumal bei Umsetzung der Planung innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches sowie auch in der näheren Umgebung weiterhin geeignete gleichwertige sowie auch höherwertige Habitate zur Verfügung stehen, sodass ein Ausweichen auf andere Biotope ohne Einschränkungen möglich ist. Eine Verletzung des Verbots des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten kann bei Einhaltung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung sicher ausgeschlossen werden.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Grauammer eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.5 Grünspecht (*Picus viridis* / BASV-S)

Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Revier des Grünspechts in einem Waldbestand ca. 50 m südöstlich des Geltungsbereiches festgestellt (vgl. K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023).

Die Art bevorzugt lichte Laubholzbestände mit einem hohen Anteil an Altholz in Verbindung mit offenem Grünland werden bevorzugt. Größere Waldgebiete werden nur randlich, an Waldwiesen, Kahlschlägen und Aufforstungsflächen besiedelt. Im städtischen Raum brütet die Art in alten Laubbäumen in Parks, Friedhöfen, in offen bebauten Wohngebieten und Gartenanlagen. Der Raumbedarf während der Brutzeit beträgt 8 bis >100 ha und die Fluchtdistanz 30 bis 60 m.

Der Grünspecht ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet mit geringerer Dichte in waldarmen Landschaften sowie in staunassen Bereichen des Oberen Rhinluchs (RYSILAVY et al. 2011). Der Brutbestand wird für den Bezugszeitraum 2015/2016 auf 3.800 bis 5.500 Brutpaare geschätzt (RYSILAVY et al. 2019).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurde ein Revier ca. 50 m südöstlich des Geltungsbereiches festgestellt. Das Revier befand sich in einer Entfernung von mehr als 100 m zu der für die PV-Module vorgesehenen Fläche. Der Abstand ist ausreichend, sodass nicht mit einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Bautätigkeiten zu rechnen ist.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, in Zusammenhang mit den Habitatansprüchen und der Lebensweise der Art ebenfalls nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurde ein Revier ca. 50 m südöstlich des Geltungsbereiches und mehr als 100 m südöstlich der für die PV-Module vorgesehenen Flächen festgestellt. Der Abstand ist ausreichend, sodass ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten ist.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Es wurde ein Revier ca. 50 m südöstlich des Geltungsbereiches festgestellt.

Da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem direkt überplanten Bereich befanden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten bei Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bzw. nur in sehr geringem Umfang potenziell geeigneten Habitate der Art beansprucht.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen des Grünspechts ausgeschlossen, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.2.6 Heidelerche (*Lullula arborea* / BRB V, BRD V, BASV-S, EG)

Während der Brutvogelkartierung wurden fünf Brutreviere der Heidelerche erfasst (vgl. K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023). Zwei Reviere befanden sich nordöstlich außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches. Zwei weitere Reviere befanden sich südlich bzw. südöstlich außerhalb des Geltungsbereiches. Das fünfte Brutrevier der Heidelerche wurde ca. 110 m östlich des Geltungsbereiches aufgenommen.

Heidelerchen bevorzugen zur Brutzeit halboffene Landschaften mit spärlicher Bodenvegetation auf trockenen Standorten. Sie brüten von der Bodenvegetation gedeckt bevorzugt in Waldrandnähe. Sekundärlebensräume stellen z. B. Sand- und Kiesgruben und Grünland- und Ackerflächen in unmittelbarer Waldnähe dar. Heidelerchen meiden offene Landschaften sowie dicht bewaldete Gebiete. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,8 bis 10 ha, die Fluchtdistanz weniger als 10 bis 20 m.

Die Heidelerche kommt nahezu flächendeckend in Brandenburg vor. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt im Süden von Brandenburg, im Norden des Bundeslandes ist die Heidelerche in den großen Agrargebieten mit geringem Waldanteil nur lückenhaft verbreitet. Der Brutbestand der Heidelerche beträgt gemäß RYSLAVY et al. (2019) 12.000 bis 15.000 Brutpaare (Bezugszeitraum: 2015/2016).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Reviere der Art im Geltungsbereich festgestellt. Vier Brutreviere der Heidelerche wurden nahe den Randbereichen des Geltungsbereiches dokumentiert. Ein weiteres Revier befand sich ca. 110 m östlich des Geltungsbereiches.

Heidelerchen nutzen ihre Fortpflanzungsstätte in der darauffolgenden Brutperiode i.d.R. nicht erneut (vgl. MLUL 2018), sodass für diese Art mit Verschiebungen von Brutrevieren zu rechnen ist. Um eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten sicher auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) vorgeschlagen. Die Brutzeit der Heidelerche liegt im Zeitraum vom 11. März bis 31. August (vgl. MLUL 2018).

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Kartierungen wurden vier Brutreviere der Heidelerche nahe den Randbereichen des Geltungsbereiches festgestellt. Um ein Eintreten des Störungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG während der Bauarbeiten zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) vorgeschlagen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Es befanden sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich. Vier Brutreviere der Heidelerche wurden nordöstlich bzw. südlich und südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches nahe den in den Randbereichen geplanten SPE-Flächen (Blühwiesen als Abstandsflächen zu Gehölzen) festgestellt. Um eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten sicher auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) vorgeschlagen.

Bei Umsetzung der Planung werden potenziell geeignete Habitate in geringem Umfang beansprucht, wobei bei Umsetzung der Planung mit der Anlage von SPE-Flächen neue, störungsfreie, für die Heidelerche geeignete Habitate entstehen. Zudem entstehen bei Umsetzung der Maßnahme A 1 weitere Habitatflächen, die auch durch die Heidelerche genutzt werden können. Darüber hinaus stehen im Umfeld gleichwertige und höherwertige Habitate zur Verfügung, sodass ein Ausweichen auf andere Biotope ohne Einschränkungen möglich ist.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Heidelerche eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.7 Ortolan (*Emberiza hortulana* / BRB 3, BRD 2, EG)

Im Rahmen der Kartierungen wurde der Ortolan mit zwei Brutrevieren festgestellt (vgl. K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023). Ein Revier befand sich im südlichen B-Plan-Geltungsbereich im Bereich der Baumreihe, ein weiteres Revier wurde östlich außerhalb des Geltungsbereiches und südlich des Postweges festgestellt.

Zur Brutzeit werden als Habitat wasserdurchlässige, sandige und warme Ackerflächen nahe an Baumreihen (Eichenreihen und Obstbäume), Feldgehölzen, Alleen und Waldrändern (Kiefernbeständen), an Feldrainen und an Grabenrändern bevorzugt. Die Art kommt in niederschlagsarmen und warmen Standorten vor. Die Bäume dienen als Singwarte und zur Nahrungssuche. Die Bodenbrut erfolgt in kleinen Erdmulden inmitten von Getreidefeldern oder anderer niedrig gehaltener Vegetation. Die Kulturen Mais und Raps sowie Grünland werden als Bruthabitat allerdings gemieden. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 2 bis >5 ha, die Fluchtdistanz 10 bis 25 m.

In Brandenburg kommt der Ortolan in großen Teilen des Landes von Nordwesten, Westen bis in den Südosten flächendeckend vor. Im Nordosten Brandenburgs und Berlin fehlt die Art weitestgehend. Seit den 1990er Jahren haben sich die Bestände erholt und teilweise wieder zugenommen. Der Brutbestand der Art in Brandenburg wird bei RYSLAVY et al. (2019) für den Bezugszeitraum 2015/2016 mit 4.100 - 4.900 Brutpaaren angegeben.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Individuen in dem mit PV-Modulen überplanten Bereich festgestellt. Ein Revier befand sich im südlichen B-Plan-Geltungsbereich an einer Baumreihe, ein weiteres Revier wurde östlich außerhalb des Geltungsbereiches und südlich des Postweges dokumentiert. Um eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten sicher auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 1**) empfohlen. Die Brutzeit des Ortolans liegt innerhalb des Zeitraums vom 21. April bis 20. August (vgl. MLUL 2018).

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurde ein Revier des Ortolans im südlichen B-Plan-Geltungsbereich an einer Baumreihe sowie ein Revier östlich außerhalb des Geltungsbereiches südlich des Postweges festgestellt.

Zur Vermeidung von erheblichen Störungen der Art Ortolan während der Bauarbeiten wird eine Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 1**) empfohlen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Es befinden sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem mit PV-Modulen überplanten Bereich. Es wurde ein Revier nahe der Baumreihe im südlichen Geltungsbereich nahe der geplanten SPE-Fläche 6.1 festgestellt. Ein zweites Revier befand sich östlich außerhalb des Geltungsbereiches südlich des Postweges an der dortigen Ackerfläche. Um eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 1**) empfohlen.

Bei Umsetzung der Planung werden im Geltungsbereich mehrere SPE-Flächen als Blühwiesen gestaltet. Die SPE-Fläche 6.1 soll so angelegt werden, dass dort auch hochstämmige Pflanzen wachsen, die dem Ortolan als Singwarte dienen können. Um potenzielle Habitatverluste für den Ortolan zu vermeiden, sollen die SPE-Flächen 6.1 und 5.2 nach jedem 2. Standjahr beräumt, geeggt und neu eingesät werden (Saatgutmischung Feldrain und Saum mit Leguminosenanteil). Jährlich ist jeweils die Hälfte der SPE-Flächen 5.2 und 6.1 zu erneuern. Zu verwenden ist eine Saatgutmischung Feldrain und Saum mit Leguminosenanteil (10-30 %).

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Ortolan eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 1**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.8 Raubwürger (*Lanius excubitor*/ BRB V, BRD 1, BASV-S, 2w)

Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Revier des Raubwürgers am westlichen Rand des B-Plan-Geltungsbereiches festgestellt (vgl. K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023). Das Revier befand sich nahe dem dortigen Postweg.

Raubwürger sind in nahezu ganz Europa (mit Ausnahmen der Iberischen Halbinsel, Island, Irland und weite Bereiche des Mittelmeerraumes) verbreitet, wobei nur ein schmaler Streifen Mitteleuropas ganzjährig bewohnt wird. Beobachtete Tiere im Winter können dabei auch Zuzügler aus dem Norden sein. Der Heimzug der Vögel, die das Brutgebiet im Winter räumen, findet von Ende Februar bis Mitte April statt. Die Reviergründung und Paarbildung erfolgt nach der Ankunft im Brutgebiet.

Der Lebensraum des Raubwürgers ist durch eine offene Struktur mit höherem Gebüsch und einzelnen Bäumen als Ansitzwarte geprägt (auch Strom- und Telefonleitungen kommen in Betracht). Ein gutes Vorkommen von Großinsekten, Kleinsäugern und Eidechsen sowie deren Erreichbarkeit in Bodennähe oder auch von Kleinvögeln ist Voraussetzung für eine Ansiedlung. Brachen, Grünlandareale mit Gehölzstrukturen und Stilllegungsflächen werden gerne genutzt. Gesicherte Korrelationen wurden zu den Biotoptypen Trockenrasen, den Uferzonen kleiner

Gewässer sowie zu linearen Strukturen entlang von kleinen Gewässern, Wirtschaftswegen und breiteren Gräben festgestellt. Der Raumbedarf zur Brutzeit wird mit 20 bis > 100 ha, der Aktionsradius mit bis zu 2 km und die Fluchtdistanz mit > 50 bis 150 m angegeben (FLADE 1994).

Raubwürger sind in Brandenburg großflächig verbreitet mit Schwerpunkten in den südlichen Landesteilen. Der Bestand wird für Brandenburg mit 400 bis 650 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al. 2019). Gefährdungen gehen von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und großflächigem Verbrauch von Offenflächen aus.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurde ein Revier am westlichen Rand des Geltungsbereiches nahe dem dortigen Postweg festgestellt. Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen während der Bautätigkeiten wird eine Bauzeitenregelung empfohlen (vgl. **Maßnahme V 1**). Die Brutzeit des Raubwürgers liegt innerhalb des Zeitraums vom 11. März bis 20. August (vgl. MLUL 2018).

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurde ein Revier am westlichen Rand des Geltungsbereiches nahe dem dortigen Postweg festgestellt. Das Revier befand sich nahe der geplanten SPE-Flächen 1 (Blühwiese), 2.1 und 3.5 (Gehölzreihe). Um eine erhebliche Störung durch Bauarbeiten auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) empfohlen.

Im Umkreis von 200 m zum festgestellten Revier des Raubwürgers sind nach aktuellem Planungsstand keine baulichen und technischen Nebenanlagen wie Trafo, Batterie oder Umspannwerke vorgesehen. In dem 200 m-Umkreis sind ausschließlich SPE-Flächen (Gehölze und Blühwiesen) sowie PV-Module geplant.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem mit Modulen überplanten Bereich festgestellt. Ein Revier wurde am westlichen Rand des B-Plan-Geltungsbereiches nahe dem dortigen Postweg und den geplanten SPE-Flächen 1 (Blühwiese), 2.1 und 3.5 (Gehölzreihe) festgestellt. Um eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) empfohlen.

Bei Umsetzung der Planung werden weiterhin keine bevorzugten Habitate beansprucht. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Raubwürger eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.9 Rotmilan (*Milvus milvus* / EG, EG 338)

Im Rahmen der Kartierungen wurde nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches ein Brutrevier des Rotmilans festgestellt. Rotmilane wurden im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung gelegentlich als Nahrungsgäste in den nördlichen, westlichen und südlichen Bereichen des Untersuchungsgebietes außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches beobachtet (vgl. K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023).

Der Rotmilan besiedelt zur Brutzeit vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Dabei werden Flussniederungen und Feuchtgrünland eher bevorzugt als trocken-sandige Gebiete. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Feldflur, in Grünland- und Ackergebieten, im Bereich von Gewässern, an Straßen und am Rand von Ortschaften. Der Aktionsraum zur Brutzeit beträgt > 4 km², das Nestrevier hingegen kann sehr klein sein. Die Fluchtdistanz beträgt ca. 100 bis 300 m. Die Art ist durch ein komplexes Wirkungsgefüge gefährdet, wobei der Verlust von Nahrungsflächen und raumgreifende Planungen eine wichtige Rolle spielen (vgl. VÖKLER 2014, KOOP & BERNDT 2014). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt > 4 km² (Aktionsraum), wobei das Nestrevier sehr klein sein kann. Die Fluchtdistanz der Art wird mit 100 bis 300 m angegeben.

Der Rotmilan ist nahezu flächendeckend in Brandenburg verbreitet. Für den Betrachtungszeitraum 2015/2016 wird der Brutbestand der Art mit 1.650 bis 1.800 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al. 2019). Als wesentliche Gefährdung für den Bestand gelten zivilisationsbedingte Todesfälle, Vergiftungen oder Nachstellung.

Die Verbreitung des Rotmilans ist verallgemeinert auf Süd-, Zentral- und Südwesteuropa beschränkt. Die Art gilt als Kurzstreckenzieher, die den Winter in Südeuropa sowie im Mittelmeerraum, regelmäßig aber auch südwestlich der Elbe verbringt. Die Brutgebiete Nordostdeutschlands werden im Winter in der Regel im Winter verlassen. Vermehrt wird jedoch ein Ausharren in zuvor geräumten Gebieten beobachtet. Ab Ende Februar bis Mitte März oder Ende April erfolgt der Rückzug in die Brutgebiete. Die Paarbildung erfolgt meist erst nach der Ankunft in den Brutgebieten. Der Nestbau kann bereits Mitte März beginnen. Der Rotmilan besiedelt zur Brutzeit vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Säuger bis Junghasengröße, Vögel, Fische, Aas und verletzte Tiere werden bevorzugt als Nahrung gewählt.

Die Art ist in ihrem Bestand durch ein komplexes Wirkungsgefüge u. a. durch den Anflug an Stromleitungen, Straßen- und Schienenfahrzeuge und Windkraftanlagen sowie durch die geänderte Form der Landbewirtschaftung und Überbauung von Freiflächen gefährdet.

Eine Beeinträchtigung von Greifvögeln ist durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. PV-Module stellen gemäß BMU (2007) keine Jagdhindernisse für Greifvögel dar, sondern dienen vielmehr regelmäßig als Ansitz- und Singwarte. Hinweise auf Störungen von Vögeln durch Blendwirkungen der PV-Module liegen nicht vor (BMU 2007, UBA 2022). Mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm ist ebenfalls nicht zu rechnen (UBA 2022).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurde ein Brutrevier des Rotmilans in einem Gehölzbestand nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Rotmilane wurden außerdem gelegentlich als Nahrungsgäste in den nördlichen, westlichen und südlichen Bereichen des Untersuchungsgebietes außerhalb des Geltungsbereiches beobachtet.

Die gelegentliche Nutzung von Ackerflächen zur Nahrungssuche bzw. zum Überflug ist in Brandenburg generell möglich und führt gemäß der oben aufgeführten Darlegung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es wurde ein Revier des Rotmilans nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Um eine erhebliche Störung während der Bauarbeiten zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung (vgl. **Maßnahme V 1**) vorgeschlagen. Die Brutzeit des Rotmilans liegt gemäß MLUL (2018) im Zeitraum vom 11. März bis 20. August.

Es ist davon auszugehen, dass PV-Anlagen durch den Rotmilan nicht als Störung wahrgenommen werden. Des Weiteren zeigen die Beobachtungen, dass das Vorhabengebiet keine besondere Bedeutung für die Art Rotmilan gegenüber anderen Flächen der Umgebung aufweist. Es wird eingeschätzt, dass jagende und ziehende Rotmilane durch die Umsetzung der Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Es wurde ein Revier des Rotmilans nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Da sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem mit PV-Anlagen überplanten Bereich befinden, wird eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bevorzugten Habitate beansprucht.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Rotmilan eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.10 Schwarzspecht (*Dryocopus martius* / BASV-S, EG)

Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Revier des Schwarzspechtes im Waldgebiet ca. 40 m außerhalb des südöstlichen B-Plan-Geltungsbereiches und mehr als 100 m von der Waldkante entfernt festgestellt (K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023).

Die Verbreitung des Schwarzspechtes ist stark an das Vorhandensein ausreichend großer und strukturierter Wälder gebunden. In waldarmen Gebieten oder solchen mit nur kleinen Waldstücken nutzt er mehrere Wälder gleichzeitig und fliegt zwischen diesen umher. Seine Bruthöhlen legt er vor allem in Buchen- und Kiefernalthölzern an. Für die Nahrungssuche

benötigt er besonders Nadelbäume, da diese ein größeres Nahrungsangebot für ihn bereitstellen. Weiterhin besitzen Schwarzspechte große Reviere von bis zu 400 ha. Angaben zu Aktionsräumen und zu Fluchtdistanzen liegen nicht vor, aber nach eigenen Beobachtungen ist die Art relativ scheu und hält allgemein größere Abstände zu Menschen als andere Spechtarten ein.

Der Schwarzspecht kommt in Brandenburg flächendeckend vor. Geringe Besiedlungsdichten sind lediglich in den großen, waldarmen Agrargebieten der Uckermark und des Oderbruchs ermittelt worden. Für den Bezugszeitraum 2015 /2016 beläuft sich der Brutbestand auf 3.300 bis 4.200 Paare (RYSILAVY et al. 2019).

Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt in Osteuropa, Deutschland und Polen, doch auch in Frankreich, Skandinavien und dem Taigagürtel ist er heimisch. Der Schwarzspecht ist weitgehend ortstreu und als Standvogel ganzjährig im Brutgebiet vorzufinden. Die Reviermarkierung, die durch Trommeln und Rufen erfolgt, beginnt bei milder Witterung bereits Mitte Januar. Als Lebensräume nutzt der Schwarzspecht vor allem Waldbiotope und größere Feldgehölze mit Altholzanteil, wobei eine Bevorzugung bestimmter Bestände nach den verfügbaren Literaturangaben nicht bestehen soll. Die Bruthöhlen werden am häufigsten in Buchen angelegt, aber auch in Kiefern, Eichen und anderen Laubgehölzen mit einem Minstdurchmesser von ca. 30 cm. Der Schwarzspecht ernährt sich von holzbewohnenden Larven, Puppen, adulten Ameisen und Käfern, die im Stammbereich und bodennah an Baumstümpfen erbeutet werden.

Die Altvögel verbleiben ganzjährig in der näheren Umgebung ihres Brutreviers. Die Jungvögel hingegen siedeln sich nach Auflösung der Familie in den meisten Fällen im Umkreis von 45 bis maximal 100 km um den Geburtsort an. Schwarzspechte, die ein Brutrevier innerhalb weitläufiger Gehölzbestände besetzen, halten sich während der Brutzeit nahezu vollständig innerhalb des Gehölzbestandes auf (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985-99).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Individuen im B-Plan-Geltungsbereich nachgewiesen. Ein Revier wurde ca. 40 m außerhalb des Geltungsbereichs und in einer Entfernung von mehr als 100 m von der Waldkante und des dahinter liegenden Baufeldes dokumentiert. Der Abstand zum geplanten Baufeld ist ausreichend, sodass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen wird.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Das festgestellte Revier befindet sich in ausreichendem Abstand zu der geplanten PV-Anlage und den weiteren Eingriffsflächen, sodass erhebliche Störungen durch Bauarbeiten für die Art ausgeschlossen werden.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten B-Plan-Geltungsbereich befinden und durch das Vorhaben keine Gehölze in Anspruch genommen werden, kann eine Verletzung des Verbotes

des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bevorzugten Habitate der Art beansprucht.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Zusammenfassend wird für die Art Schwarzspecht eingeschätzt, dass alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens nicht dazu geeignet sind, einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG hervorzurufen.

4.2.2.11 Star (*Sturnus vulgaris* / BRD 3)

Im Rahmen der Kartierungen wurden drei Reviere des Stars nordöstlich, südöstlich und südlich des B-Plan-Geltungsbereiches festgestellt (vgl. K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023).

Als Brutplatz dienen bevorzugt Höhlen in alten oder toten Bäumen der Randlagen von Wäldern und Forsten, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen, aber auch Höhlungen an Gebäuden und anderen technischen Anlagen werden gerne während der Brutperiode angenommen. Die Nestbauaktivität kann aufgrund von Spät-, Nach- und Zweitbruten noch bis Mitte Juni andauern. Die Nahrungssuche zur Brutzeit erfolgt bevorzugt in benachbarten kurzgrasigen (beweideten) Grünlandflächen, auf abgeernteten Feldern, an Straßenrändern, auf Brachen oder in Gartenanlagen.

Der Star ist beinahe flächendeckend in Europa verbreitet. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich weiter über Nordafrika und bis in die Steppengebiete Zentralasiens. Als Teil- und Kurzstreckenzieher verlassen die meisten Vögel der mitteleuropäischen Populationen ihre Brutgebiete, um den Winter im Mittelmeerraum, in Nordwestafrika sowie in Westeuropa zu verbringen. Der Heimzug in die Brutgebiete findet von Ende Januar bis Mitte April statt. Die Hauptdurchzugszeit ist im März. Bei Standvögeln finden das Revierverhalten und die Paarbildung schon in den Wintermonaten statt. Die Zugvögel beginnen etwa ab Februar bis März mit der Revierabgrenzung. Die feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle erfolgt etwa vier bis sechs Wochen nach der Ankunft in den Brutgebieten.

Der Star ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet. Im Bezugszeitraum 2015/2016 wird der Bestand auf 120.000 bis 200.000 Brutpaare geschätzt. Der Bestandstrend der Art ist langfristig negativ (RYSILAVY et al. 2019).

Als wesentliche Gefährdung für den Bestand der Art gilt die anhaltende Monotonisierung der Landschaft (Verlust von Brutmöglichkeiten und Nahrung).

Zu den Wirkungen von PV-Anlagen auf die Art ist in der Literatur wenig beschrieben. Für den Star wurde die Nutzung von PV-Anlagen als Nahrungshabitat nachgewiesen (BADEL et al. 2020).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Ein Revier des Stars befand sich südlich außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches nahe der dort geplanten SPE-Fläche 8. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Bautätigkeiten sicher auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) vorgeschlagen. Die Brutzeit des Stars liegt gemäß MLUL (2018) im Zeitraum von 21. Februar bis 10. August.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, in Zusammenhang mit den Habitatansprüchen und der Lebensweise der Art nicht zu erwarten.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es befindet sich ein Revier der Art südlich außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches nahe der dort geplanten SPE-Fläche 8, sodass die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) empfohlen wird, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sicher auszuschließen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da sich keine nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im B-Plan-Geltungsbereich befinden und durch die Planung keine Gehölze in Anspruch genommen werden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten vollständig ausgeschlossen werden.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen des Stars durch das Vorhaben bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) ausgeschlossen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.3 Sonstige europäische Vogelarten

4.2.3.1 Allgemein

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle „europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen. Neben den bereits behandelten streng geschützten und gefährdeten Brutvögeln des Untersuchungsgebietes wurden im Zuge der Kartierungen die Brutvorkommen der sonstigen europäischen Vogelarten erfasst (K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023).

Wie in vielen Leitfäden zum Artenschutz angeführt wird (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010, LBV-SH & AFPE 2016, STMB 2018), kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Arten aufgrund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass bei einer ausbleibenden Beeinträchtigung des Brutbestandes von streng geschützten bzw. gefährdeten Arten auch keine Beeinträchtigungen der wesentlich unsensibler gegenüber Umweltveränderungen reagierenden sonstigen europäischen Vogelarten fachlich begründet zu erwarten sind. Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, die insbesondere die VS-RL in Artikel 2 als Kriterium für Maßnahmen zur Erhaltung der europäischen Vogelarten anführt, ist für häufige und allgemein verbreitete Arten generell anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bei der Errichtung von PV-Anlagen weiterhin erhalten bleibt. Dieser Sachverhalt leitet sich aus der mehr oder weniger geschlossenen Verbreitung der Arten innerhalb von Brandenburg und der Möglichkeit der Nachwanderung von Tieren aus dem Umfeld sowie der Möglichkeit des Ausweichens auf andere Biotope des Umfeldes ab. Auch bei Verlust von einzelnen oder wenigen Brutpaaren bzw. Brutbiotopen innerhalb der Brutsaison wird der lokale Bestand nicht so stark beeinträchtigt, dass populationsschwächende Wirkungen – im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population – entstehen könnten.

Zu den Wirkungen von Freiflächen-PV-Anlagen auf Singvögel liegen bislang nur wenige Studien vor. Demnach können sich extensiv genutzte Freiflächen-PV-Anlagen in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen entwickeln, wobei die PV-Module durch die Vögel als Ansitz- und Singwarten genutzt werden (DEMUTH & MAACK, 2019). Eine Vergleichsstudie stellte bei 70 Prozent der untersuchten PV-Anlagen eine Erhöhung der Diversität sowie bei 85 Prozent eine erhöhte oder gleichbleibende Brutvogeldichte innerhalb der PV-Anlagen fest (PESCHEL et al., 2019). In einigen PV-Anlagen wurden neben den verbreitet innerhalb der Anlagen brütenden Arten wie Feldlerche und Schwarzkehlchen auch eine Zunahme bzw. Einwanderung seltener Arten wie Steinschmätzer, Wiedehopf, Heidelerche, Haubenlerche, beobachtet (PESCHEL et al., 2019). Manche Arten finden in Solarparks störungsarme Habitate, sodass innerhalb der PV-Anlagen größere Revierdichten als im Umland bzw. gegenüber der Ausgangssituation vorgefunden wurden. Weiterhin können PV-Anlagen insbesondere innerhalb strukturschwacher Lebensräume als Biotopinselfungieren (PESCHEL et al., 2019). Eine Irritations- oder Attraktionswirkung von PV-Anlagen auf Vögel wird nicht angenommen (DEMUTH & MAACK, 2019).

Damit alle potenziell möglichen Wirkungen berücksichtigt werden, werden alle Brutpaare der Singvögel, die im Rahmen der Kartierungen im 100 m-Umfeld des B-Plan-Geltungsbereiches festgestellt wurde, in die Beeinträchtigungsanalyse einbezogen. Für Brutreviere der hier zu betrachtenden Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung des Bruthabitates bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitates sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störung, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitates durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Kommt es bei der Durchführung nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu einem Verlust einzelner Individuen der europäischen Vogelarten oder zur Zerstörung einzelner Nester bzw. Bruthöhlen tritt der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau in Kapitel 4.2.2 einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Brutertypen behandelt. Als prüfungsrelevante Gruppen des Untersuchungsraumes wurden anhand der Felduntersuchungen folgende Brutertypen ermittelt:

Offen- und Halboffenlandbrüter

Gehölzbrüter

jährlicher Wechsel der Fortpflanzungsstätte

mehrjährige Nutzung der Fortpflanzungsstätte

Mit Umsetzung der Planung werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Mit der Planung sind keine Eingriffe in Gehölze verbunden.

Nachfolgend erfolgt für die vorgehend genannten Habitatnutzer-Gruppen die artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

4.2.3.2 Offen- und Halboffenlandbrüter

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau in Kapitel 4.2.2 einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Offen- und Halboffenlandbrüter mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte betrachtet. Als beurteilungsrelevante Arten wurden die folgenden Arten ermittelt (vgl. K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG 2023):

- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Schafstelze (*Motacilla flava*)

Es wurde ein Revier der Bachstelze westlich außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches nahe der Geltungsbereichsgrenze festgestellt. Weiterhin wurden drei Reviere der Schafstelze dokumentiert. Die Reviere befanden sich nördlich außerhalb des Geltungsbereiches, westlich auf der Grenze des Geltungsbereiches sowie im zentralen Geltungsbereich südlich des Postweges. Sämtliche Reviere befanden sich in Bereichen, die nicht mit der PV-Anlage überplant sind.

Die Schafstelze nutzt in der nächsten Brutperiode nicht erneut dieselbe Fortpflanzungsstätte, die Bachstelze nutzt ihre Brutstätte (im Verbund mehrerer Fortpflanzungsstätten) dagegen mehrjährig (MLUL, 2018). Die kleinflächige Beeinträchtigung potenziell geeigneter Bruthabitate führt außerhalb der Brutzeit i. d. R nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Kartierungen wurden Reviere der Bachstelze sowie der Schafstelze im Geltungsbereich sowie im Randbereich des Geltungsbereiches festgestellt. Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) für die Bauarbeiten während der Brutzeit (vgl. MLUL 2018) empfohlen. Die Ausschlusszeit kann dennoch für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem Ausschlusszeitraum begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Kartierungen wurden Reviere von Arten dieser Habitatnutzergruppe im Geltungsbereich bzw. in den Randbereichen des Geltungsbereiches festgestellt. Dementsprechend wird zur Vermeidung einer erheblichen Störung zur Brutzeit durch Bauarbeiten eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) empfohlen. Bei Einhaltung der Maßnahme sind Störungen durch Bauarbeiten für diese Habitatnutzergruppe ausgeschlossen. Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Es wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Habitatnutzergruppe am Rand sowie innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Kleinflächig werden bei Umsetzung der Planung potenziell geeignete Habitate der Offen- und Halboffenlandbrüter beansprucht. Nach MLUL (2018) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für diese Arten (Schafstelze) nach Abschluss der jeweiligen Brutperiode bzw. stellt der Verlust von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit keine Beeinträchtigung dar (Bachstelze), sodass bei Beachtung einer Bauzeitenregelung kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird, der Umfang der Beanspruchung insgesamt gering ist, ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und vor allem höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld uneingeschränkt möglich ist und nach Umsetzung der Planung (besser) geeignete Habitate auch innerhalb des Geltungsbereiches (insbesondere im Bereich der als Blühwiesen ausgewiesenen SPE-Flächen) bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Offen- und Halboffenlandbrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahme V 1** (Bauzeitenregelung) auszuschließen, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.3.3 Gehölzbrüter

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Gehölzbrüter (Arten, die in Gehölzbiotopen nachgewiesen wurden) mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte sowie einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet.

Als beurteilungsrelevante Arten wurden demzufolge die folgenden Arten ermittelt:

Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Gehölzbrüter mit mehriähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte:

- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Kohlmeise (*Parus major*)

Im Zuge der Umsetzung der Planung wird nach derzeitigem Kenntnisstand kein Eingriff in Gehölze erfolgen. Eine vorhabenbedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter ist dementsprechend nicht zu erwarten. Um Störungen im Rahmen der Bautätigkeiten sicher auszuschließen, wird die Festschreibung einer Bauzeitenregelung für die Eingriffsflächen im 100 m-Umfeld von Gehölzstrukturen empfohlen.

In der folgenden Tabelle sind die festgestellten Brutreviere der Gehölzbrüter der sonstigen europäischen Vogelarten sowie der Ausschlusszeitraum für Bautätigkeiten im 100 m-Umfeld von Gehölzstrukturen aufgelistet.

Tabelle 4.2-1: Beurteilungsrelevante sonstige europäische Brutvogelarten der Gehölzbrüter sowie der maximale Brutzeitraum gemäß MLUL (2018)

Nachgewiesene Arten der Gehölzbrüter im 100 m-Umfeld des Geltungsbereiches	Maximaler Brutzeitraum gemäß MLUL (2018)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	01. Februar bis 31. August
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	11. März bis 10. August
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	01. April bis 31. August
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	21. Februar bis 10. August
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	21. April bis 31. August
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	21. Februar bis 10. September
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	01. März bis 10. September
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	21. März bis 31. August
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	01. April bis 20. September
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	01. April bis 10. September
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	11. April bis 20. August
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	01. März bis 10. August
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	11. März bis 10. August
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	11. März bis 31. August
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	21. März bis 10. September
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	21. April bis 31. August
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	21. Februar bis 30. November
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	21. März bis 10. September
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	11. März bis 10. September
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	01. April bis 20. August
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	01. April bis 10. August
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	01. April bis 20. August
Maximaler Gesamtzeitraum	01. Februar bis 30. November

Die maximale Brutzeit richtet sich nach den Angaben aus MLUL (2018). Alle oben genannten gehölzbewohnenden Arten sind im Landschaftsraum regelmäßig vertreten und häufig (vgl. RYSLAVY et al. 2019), sodass auch ein potenzieller Verlust von einzelnen Brutplätzen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führen würde. Darüber hinaus ist für alle Brutpaare der Arten mit einem jährlichem Wechsel der Brutplätze und jährlicher Aufgabe des Brutreviers sowie mit einer mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ein Ausweichen auf benachbarte, gleich- und höherwertige Gehölzbiotope im Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population in jedem Fall auszuschließen ist.

Potenziell baubedingt auftretende Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lärm und anwesendes Bedienungspersonal sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der festgestellten Arten herbeizuführen, auch wenn es lokal zu temporären Vergrämungen und Störungen kommen könnte. Da die Bauarbeiten zum überwiegenden Teil außerhalb des Anwesenheitszeitraumes der meisten Brutvogelarten durchgeführt werden, ist ein Ausweichen

von früh im Jahr in den Brutgebieten eintreffenden Arten in das Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich.

Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Brutplatznutzung der gehölzbewohnenden Arten ist nicht begründet anzunehmen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die festgestellten Reviere der gehölzbewohnenden Arten befanden sich nicht innerhalb der Flächen, die als sonstiges Sondergebiet für die PV-Anlage vorgesehen sind. Die Reviere wurden überwiegend in den Gehölzbereichen außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches bzw. in den Bereichen im südlichen Geltungsbereich, die als SPE-Flächen ausgewiesen sind, festgestellt. Die beurteilungsrelevanten Arten sind in Tabelle 4.2-1 aufgeführt.

Um ein baubedingtes Eintreten des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung (**Maßnahme V 1**) für das 100 m-Umfeld von Gehölzen vorgeschlagen. Der maximale Brutzeitraum für die Arten im Bereich der Gehölzflächen liegt innerhalb des Zeitraumes vom 01. Februar bis 30. November. Nach den Angaben aus SÜDBECK et al. (2025) ist für die Kernbrutzeit ein Ausschlusszeitraum vom 01. März bis 31. August anzunehmen.

Die Ausschlusszeit kann trotzdem für die Bauarbeiten genutzt werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 01. März begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden oder wenn durch fachkundiges Personal festgestellt wurde, dass im Eingriffsbereich sowie dem relevanten Umfeld keine Brutvögel vorhanden sind. Dieses Vorgehen ist im Vorfeld mit der zuständigen UNB abzustimmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

In den Gehölzbereichen außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches sowie in den Gehölzbereichen im südlichen Geltungsbereich, die als SPE-Flächen ausgewiesen sind, wurden Reviere der Gehölzbrüter festgestellt. Um eine baubedingte Störung während der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung empfohlen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung sind baubedingte Störungen für diese Habitatnutzergruppe ausgeschlossen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Artengruppe durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen wird.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter sind bei Umsetzung der Planung nicht direkt betroffen. Mit Umsetzung der Planung sind keine Eingriffe in Gehölzbiotope verbunden.

Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Beachtung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen, sodass kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölzbrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen **Maßnahme V 1** (Bauzeitenregelung) auszuschließen, sodass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

5 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG empfohlen wird. Dabei handelt es sich v. a. um Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG und zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen mit ein.

Die entsprechenden Maßnahmenblätter sind dem LBP zu diesem Vorhaben zu entnehmen.

5.1 Vögel

5.1.1 Vermeidungsmaßnahme V 1 - Bauzeitenregelung

Die Durchführung der Herstellungsarbeiten für die PV-Anlage, Nebenanlagen und Zuwegung sind in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2025) vom **1. März bis 31. August** nicht gestattet.

Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Bei Feststellung durch fachkundiges Personal im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB), dass keine Vogelarten im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.

In Abstimmung mit der UNB können z. B. die Bautätigkeiten zur Errichtung der PV-Anlage, Nebenanlagen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit begonnen und ohne Unterbrechung in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Die vorgenannten Ausführungen gelten nicht für die Arten Raubwürger und Rotmilan. Bezüglich der genannten Arten Raubwürger und Rotmilan ist eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung im Umfeld von 200 m (Raubwürger) bzw. 300 m (Rotmilan) der festgestellten Neststandorte nicht zulässig, um eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden. Innerhalb des 200 m-Umfeldes (Raubwürger) bzw. 300 m-Umfeldes (Rotmilan) um die Neststandorte sind die Bauarbeiten ab dem 10. März zu unterbrechen und erst nach dem 15. Mai fortzusetzen, wenn gutachterlich festgestellt wird (ÖBB), dass im betreffenden Jahr keine Revierbesetzung stattgefunden hat. Bei erfolgter Revierbesetzung ist das Ende der Brutzeit abzuwarten.

Des Weiteren kann im Fall einer technologisch bedingten Bauunterbrechung nach Abstimmung mit der UNB die Eingriffsfläche durch Abspannungen mit Absperrband rot / weiß (Flutterband) in einem Minimalabstand von 10 m zwischen den Bändern gesichert werden, sodass sie als potenzielles Bruthabitat unattraktiv wird.

Das Ziel der Maßnahme Bauzeitenregelung ist die Vermeidung von Verlusten der Fortpflanzungsstätten, der Tötung von Einzelindividuen und der Störung von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die Zustimmung der zuständigen UNB.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahme A 1 – Anlage von Ackerbrachflächen

Zum Ausgleich von potenziellen Habitatverlusten für die Feldlerche werden innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches großflächige SPE-Flächen gestaltet. Weiterhin werden außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches Ausgleichsflächen im Umfang von 3,5 ha als Ackerbrachflächen für die Feldlerche angelegt. Die Maßnahme ist multifunktional auch für andere Halb- und Offenlandbrüter geeignet.

Die Anlage der Ackerbrachfläche erfolgt gemäß dem „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Landkreis Prignitz“ vom 11.02.2025 (LANDKREIS PRIGNITZ, 2025). Die für die Ackerbrache vorgesehene Fläche befindet sich südlich des Geltungsbereiches auf den dortigen Flurstücken 15, 16, 19/1, 24, 25, 28/1 und 29, Flur 4, Gemarkung Ponitz. Die Ackerbrache soll beidseitig eines von Norden nach Süden verlaufenden Grabens angelegt werden (zur Lage der Maßnahme vgl. Abbildung 5-1).

Die anzulegende Ackerbrache weist eine Breite von mindestens 30 bis 35 m auf und entspricht damit den Vorgaben des Leitfadens (LANDKREIS PRIGNITZ, 2025). Auf der Fläche sind Dünger- und PSM-Einsatz sowie mechanische Unkrautbekämpfung nicht zulässig. Sofern keine Selbstbegrünung, sondern eine Aussaat mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut erfolgt, ist auf eine lückige Ansaat zu achten, um Rohbodenstellen zu erhalten.

Bezüglich des Mahdregimes gilt: In den ersten drei Jahren erfolgt eine einmalige Mahd ab dem 15. August mit Abtransport des Mahdgutes. Falls erforderlich, ist eine zweite Mahd bis zum 1. März möglich. Ab dem vierten Jahr erfolgt je nach Bedarf (lückiger Bewuchs der Ackerbrache muss erhalten bleiben) eine einmalige Mahd ab dem 15. August.

Entsprechend der aktuellen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union ist durch die Anlage der Ackerbrache kein Verlust des Ackerstatus zu erwarten. Sofern sich im Zuge des Betriebs des PV-Parks die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern sollten, kann zur Aufrechterhaltung des Ackerstatus ein turnusmäßiger Flächentausch (z.B. alle vier Jahre) erfolgen, beispielsweise auf Flächen parallel zum Flurstück 81, Flur 4, Gemarkung Ponitz.

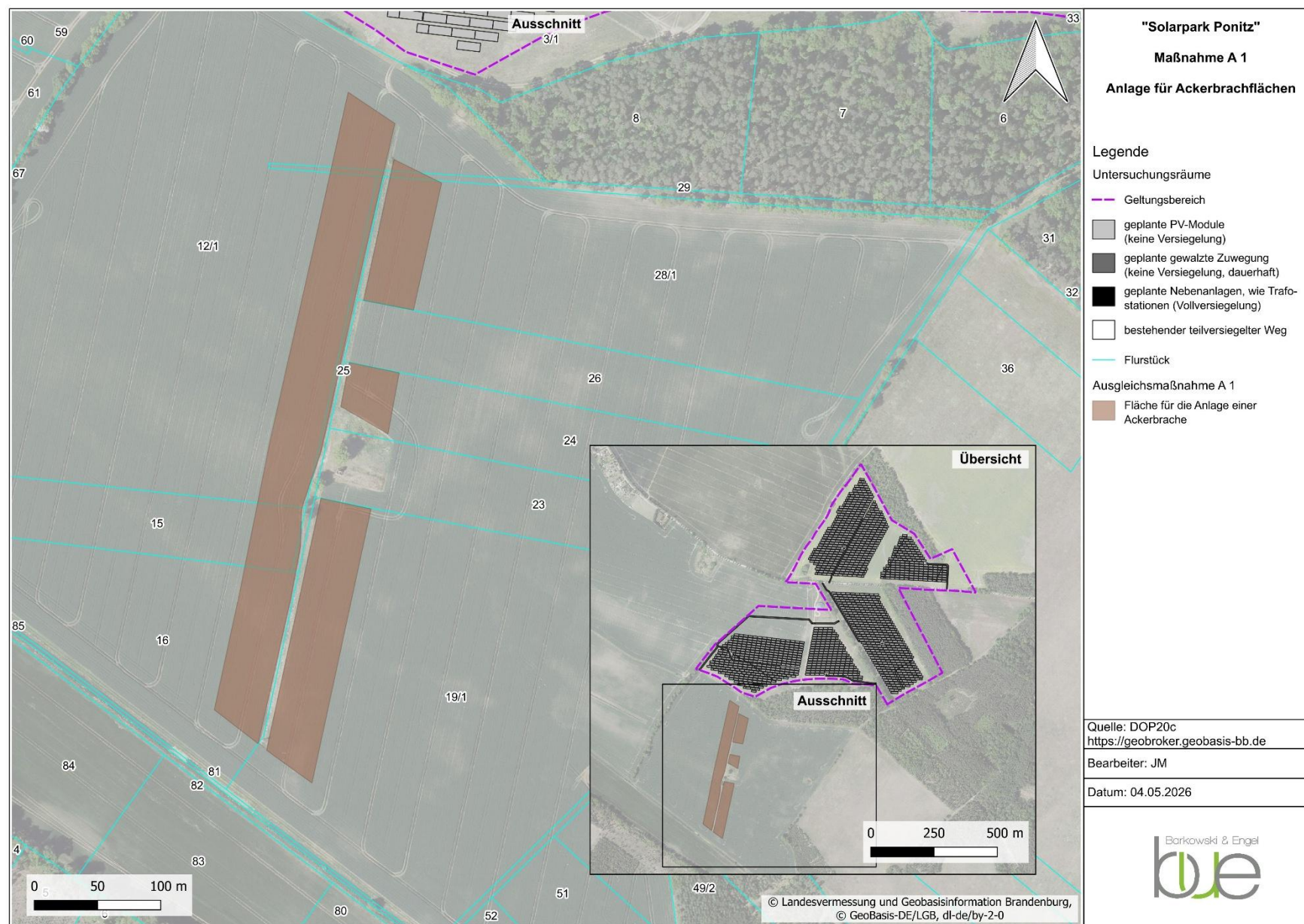


Abbildung 5-1: Lage der Ackerbrachflächen (Maßnahme A 1).

6 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Solarpark Ponitz“ war im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrages gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und ob im Fall der Erfüllung von Verbotstatbeständen eine Ausnahme nach § 67 BNatSchG unter Beachtung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zulässig ist.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände wurden für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, xylobionte Käferarten und Vögel Felduntersuchungen durchgeführt. Für alle weiterhin zu untersuchenden Arten bzw. Artengruppen wurde anhand einer Potenzialeinschätzung die mögliche Erfüllung der Verbotstatbestände geprüft.

Im Ergebnis konnte für alle potenziell durch das Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist keine weiterreichende Kompensation von Lebensräumen im Sinne der artenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.

In Bezug auf die Brutbestände der europäischen Vogelarten ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung für die Eingriffsflächen, die den Baubetrieb für die jeweilig betroffenen Flächen innerhalb der Brutperiode der betroffenen Brütergilden ausschließt (**Maßnahme V 1**), sowie durch Anlage von Ausgleichsflächen für die Feldlerche (**Maßnahme A 1**) vollständig zu vermeiden. Die Maßnahmen sind geeignet, in Bezug auf die jeweilige Zielart sowie weitere Arten mit vergleichbaren Ansprüchen ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch vorhabenbedingte Wirkungen zu vermeiden.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde für die weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, dass durch die Umsetzung der Planung eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahme ist keine weiterreichende Kompensation von Lebensräumen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

7 Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001):
Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- BADEL, O., R. NIEPALT, J. WIEHE, S. MATTHIES, T. GEWOHN, M. STRATMANN & R. BRENDL, C. V. HAAREN (2020):
Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Auftraggeber), Hannover, November 2020.
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004):
11.31 *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 529-536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004):
Pipistrellus nathusii (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag).-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2019):
Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2019. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2025):
Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007):
Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht) gemäß § 20 EEG vorzulegen dem Deutschen Bundestag durch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Beschlossen vom Bundeskabinett am 7. November 2007
- CIMIOTTI, D., H. HÖTKER, F. SCHÖNE & S. PINGEN (2011):
Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“ – Abschlussbericht September 2011. Projektbericht für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt.
- DEMUTH, B. & A. MAACK (2019):
Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz (Heft 6). Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros; S. Heiland / BfN (Hrsg.), 2019.
- DIETZ, CH., V. O. HELVERSEN, & D. NILL, (2007):
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005):
Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.

EISENBAHN BUNDESAMT (2012):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Neubearbeitung. Bearbeitet von E. Roll, C. Hauke, F. Neises & S. Rommel (Fachstelle Umwelt).

EU-KOMMISSION (2007):

Guidance-Dokument on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007.

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

FROELICH & SPORBECK (2010):

Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GARNIEL & MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Stand: Juli 2010.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2015):

Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019):

Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1985-99):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bänden. AULA-Verlag.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 52 – 2015, S. 19-67.

K.K.-REGIOPLAN BÜRO FÜR STADT- UND REGIONALPLANUNG (2023):

Landkreis Prignitz, Gemeinde Plattenburg, Gemarkung Ponitz. Bebauungsplan „Solarpark Ponitz“. Kartierung der Avifauna 2022/2023. Endbericht.

KIEFER, A. & P. BOYE (2004):

11.40 *Plecotus auritus* (L., 1758).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 580-586.

KIEL, E.-F. (2007):

Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.

KOMPETENZZENTRAUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE) (2021):

Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021.
https://www.naturschutz-energieewende.de/wp-content/uploads/20210917_KNE-Antwort_318_Solarparke_Bodenbrueeter.pdf.

KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014):

Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014):

Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen Heft 48 1 – 552.

LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010):

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.

LANDKREIS PRIGNITZ (2025):

Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei der Errichtung von PV-FFA im Landkreis Prignitz, Stand 11.02.2025

LANGGEMACH, T., O. KRONE, P. SÖMMER, A. AUE & U. WITTSTATT (2010):

Verlustursachen bei Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) im Land Brandenburg. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Vogel und Umwelt 18: 85 – 101.

LANGGEMACH, T., B. BLOCK, P. SÖMMER, R. ALTENKAMP & K. MÜLLER (2013):

Verlustursachen beim Seeadler in Brandenburg und Berlin. In: PROJEKTGRUPPE SEEADLER SCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V. (Hrsg.): Großvogelschutz im Wald – Jahresbericht 2013, S. 28-32.

LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016):

Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Aktualisierung der Anlagen 1 & 2.

LFU BB - LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2026):

Kartenanwendung Naturschutzfachdaten.

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/kartenanwendung/kartenanwendung-naturschutzfachdaten/#>.

LIEDER, K., & J. LUMPE (2011):

Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. Ronneburg, Greiz.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004a):

11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004b):

11.39 *Pipistrellus pygmaeus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-

- Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 576-579.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000):
Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 374 S.
- MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG DES LANDES BRANDENBURG (MIL BB) (2018):
Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG – MLUK (2022):
Land Brandenburg – Rastgebietskulisse. Datengrundlage: Wasservogelzählungen, Schlafplatzzählungen, Gutachten, Zufallsfunde u.a. mit Stand vom 13.12.2022.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG – MLUL (2018):
4. Änderung der Übersicht: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011, Stand 15.September 2018
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN – MUNLV (2007):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MONTAG, H., G PARKER & T. CLARKSON (2016):
The Effects of Solar Farms on Local Biodiversity; A Comparative Study. Clarkson and Woods and Wychwood Biodiversity.
- NEUMANN, H. & B. KOOP (2004):
Einfluss der Ackerbewirtschaftung auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*) im ökologischen Landbau – Untersuchungen in zwei Gebieten Schleswig-Holsteins. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (5), 2004).
- NÖLLERT, A. & GÜNTHER, R. (1996):
Knoblauchkröte – *Pelobates fuscus*. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.
- PESCHEL, R., T. PESCHEL, M. MARCHAND & J. HAUKE (2019):
Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (Hrsg.) Studie, November 2019.
- REICHENBACH, M. (2003):
Auswirkungen von Energieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung, Dissertation an der TU Berlin, Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft.
- ROSENAU, S. & P. BOYE (2004):
11.8 *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.
- RYSLAVY T, HAUPT H. & BESCHOW, R. (2011):
Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19, Sonderheft.
- RYSLAVY, T., T. JURKE, B. & MÄDLÖW, W. (2019):
Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020. Veröffentlicht am 23. Juni 2021.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994):
Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands.– Natur und Text, Rangsorf, 143 S.
- SCHLEGEL, J., W. HINTZ, J. ROHRER, R. RUPF & D. STICKELBERGER (2021):
Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt. Literaturstudie, 12. November 2021. EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE (Hrsg.).
- SKIBA, R. (2009):
Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2. Auflage, Die neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- STEFFENS, R., U. ZÖPHEL & D. BROCKMANN (2004):
40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden - methodische Hinweise und Ergebnisübersicht.- Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.
- STMB – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018):
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Herausgegeben durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Erscheinungsdatum: März 2025.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KIEFE (2007):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013):
Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW. Münster.
- TRAPPMANN, C. & BOYE, P. (2004):
11.29 *Myotis nattereri* (Kuhl, 1818).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 517-522.
- TRAUTNER, J. (2008):
Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net: 2-20.
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012):
Fledermäuse in Thüringen. In: Naturschutzreport Heft 27, 2012 Jena.
- TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013):
Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg, Vogelwelt 134: S.155–179.

UMWELTBUNDESAMT (HRSG. 2022):

Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen, TEXTE 141/2022, Abschlussbericht, EVUPLAN des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Forschungskennzahl 3719 43 105 0 FB000915.

VÖKLER, F. (2014):

Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.

WAHL, J., R. DRÖSCHMEISTER, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, T. LANGGEMACH, S. TRAUTMANN & C. SUDFELDT (2015):

Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 20. Januar 2017, ABl. L 27 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009, ABl. L 20 S. 7), geändert am 13. Mai 2013, ABl. L 158 S. 193, 225.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG L 206 S. 7, zuletzt geändert am 13. Mai 2013, ABl. EU L 158 S. 193.

8 Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. MIL BB 2018)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL BB	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	–	2	–	–	–	– 4)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	–	3	–	–	–	– 4)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	–	3	–	–	–	– 4)
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	–	2	–	–	–	– 4)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	–	-	–	–	–	– 4)
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	–	-	–	–	–	– 4)
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	–	R	–	–	–	– 2)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	–	3	–	–	–	– 4)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	–	3	–	–	–	– 4)
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	–	2	-	–	–	– 2)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	–	1	–	–	–	– 4)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	–	3	–	–	–	– 4)
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	–	1	–	–	–	– 2)
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	–	1	x	x	–	x
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	–	3	x	x	–	x
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	–	2	x	x	–	x
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	–	1	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL BB	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	—	4	x	x	—	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	—	1	x	x	—	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	—	1	x	x	—	x
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	—	2	x	x	—	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	—	2	x	x	—	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	—	3	x	x	—	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	—	3	x	x	—	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	—	4	x	x	—	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	—	-	x	x	—	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	—	3	x	x	—	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	—	2	x	x	—	x
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	—	1	—	—	—	— 2)
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	—	2	—	—	—	— 2)
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	—	1	—	—	—	— 3, 5)
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	—	2	—	—	—	— 2)
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	—	V	—	—	—	— 3, 5)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	—	2	—	—	—	— 2)
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	—	2	—	—	—	— 2)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	—	3	—	—	—	— 3, 5)
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	—	2	—	—	—	— 2)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	—	G	—	—	—	— 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL BB	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	–	-	–	–	–	– 2)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	–	-	–	–	–	– 3, 4, 5)
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	–	2	–	–	–	– 4, 5)
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	-	V	–	–	–	– 4, 5)
Landsäuger							
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	–	-	–	–	–	– 2)
<i>Castor fiber</i>	Biber	–	1	–	–	–	– 3, 5)
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	–	1	–	–	–	– 3, 5)
Gefäßpflanzen							
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	–	1	–	–	–	– 1)
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	–	1	–	–	–	– 1)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	–	2	–	–	–	– 2)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	–	1	–	–	–	– 1)
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	–	1	–	–	–	– 1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL BB	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	–	1	–	–	–	– 1)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	–	1	–	–	–	– 1)
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	–	1	–	–	–	– 1)

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Brandenburg: BB 0: Bestand erloschen, BB 1: vom Aussterben bedroht, BB 2: stark gefährdet, BB 3: gefährdet, BB 4: potenziell bedroht, BB R: extrem selten, BB G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes BB V: in der Vorwarnliste geführt, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe

- 1) Die Art ist in Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Brandenburg erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Verbreitungskarten-Karten des BfN 2025).
- 3) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (Verbreitungskarten-Karten des BfN 2025) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.
- 4) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (Verbreitungskarten-Karten des BfN 2025, LFU 2025) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten (Artenauswahl nach MIL BB 2018 & RYSLAVY et al. 2011)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL BRB	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkei t gegenüber Projektwirkun gen / Beeinträchtigu ngen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x	–	–	V	–	–	–	– 3)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x	–	–	3	–	–	–	– 4)
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	–	x	x	1	–	–	–	– 2)
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	–	–	x	3	–	–	–	– 2)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	–	–	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	–	–	x	3	–	–	–	– 2)
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	–	–	–	3	–	x	ja	x
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	–	x	x	*	–	–	–	– 3)
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans	–	–	–	*	–	–	–	– 2)
<i>Anas acuta</i>	Spießente	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	–	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Anas crecca</i>	Krickente	–	–	–	3	–	–	–	– 2)
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	–	–	–	0	–	–	–	– 1, 7)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	–	–	–	*	–	–	–	– 3)
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x	–	–	1	–	–	–	– 2)
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	–	–	–	*	–	–	–	– 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL BRB	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkei t gegenüber Projektwirkun gen / Beeinträchtigu ngen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	—	—	—	—	—	—	—	— 7)
<i>Anser anser</i>	Graugans	—	—	—	*	—	—	—	— 7)
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	—	—	—	—	—	—	—	— 6)
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	—	x	x	1	—	—	—	— 2)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	—	—	—	2	—	—	—	— 3)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	—	—	—	V	—	x	ja	x
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Aquila (Clanga) pomarina</i>	Schreiadler	x	x	—	1	—	—	—	— 2)
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	—	—	—	0	—	—	—	— 1, 7)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	—	—	—	V	—	—	—	— 2)
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	—	—	—	*	—	—	—	— 1, 2)
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x	—	1	—	—	—	— 2)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x	—	—	2	—	—	—	— 2)
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	—	—	—	1	—	—	—	— 2)
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	—	—	—	V	—	—	—	— 2)
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	0	—	—	—	— 1, 7)
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	—	x	—	—	—	—	—	— 1)
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	—	x	x	V	—	—	—	— 2)
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	—	—	—	*	—	—	—	— 1, 7)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	—	—	—	*	—	—	—	— 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL BRB	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkei t gegenüber Projektwirkun gen / Beeinträchtigu ngen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	—	—	—	0	—	—	—	— 1, 2)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	—	—	V	—	—	—	— 4)
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	—	x	x	3	—	—	—	— 2)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	—	—	—	3	—	x	ja	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	—	—	—	—	—	—	—	— 1, 2)
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	—	—	—	3	—	—	—	— 2)
<i>Carpodacus erythrurus</i>	Karmingimpel	—	—	x	1	—	—	—	— 2)
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	—	—	x	1	—	—	—	— 3)
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	—	—	x	1	—	—	—	— 2)
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	—	—	—	*	—	—	—	— 1, 7)
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe	—	x	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe	—	x	x	*	—	—	—	— 2)
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	—	x	x	3	—	—	—	— 2)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	—	x	x	3	—	—	—	— 3)
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x	—	1	—	—	—	— 2)
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	—	—	—	*	—	—	—	— 1, 7)
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	—	—	—	0	—	—	—	— 1, 7)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x	—	3	—	—	—	— 4, 5)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL BRB	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkei t gegenüber Projektwirkun gen / Beeinträchtigu ngen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x	—	0	—	—	—	— 1, 7)
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x	—	2	—	—	—	— 4)
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	—	—	—	V	—	x	ja	x
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	—	x	x	0	—	—	—	— 1, 7)
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	—	—	—	*	—	—	—	— 4, 5)
<i>Corvus corone / cornix</i>	Raben-/ Nebelkrähe	—	—	—	*	—	—	—	— 4, 5)
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	—	—	—	V	—	—	—	— 6)
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	—	—	—	2	—	—	—	— 3)
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	—	x	x	2	—	—	—	— 2)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	—	—	—	*	—	—	—	— 4)
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	—	x	x	R	—	—	—	— 4, 5)
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	—	—	x	0	—	—	—	— 1)
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	—	x	x	*	—	x	ja	x
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	—	—	x	*	—	x	ja	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL BRB	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkei t gegenüber Projektwirkun gen / Beeinträchtigu ngen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	—	x	x	3	—	x	ja	x
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	—	—	—	3	—	—	—	— 3)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x	—	—	1	—	—	—	— 3)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	—	—	3	—	—	—	— 4)
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	—	—	—	3	—	—	—	— 2)
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	—	—	—	—	—	—	—	— 1)
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	—	—	x	2	—	—	—	— 3)
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	—	—	x	1	—	—	—	— 2)
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	—	x	x	0	—	—	—	— 1)
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	—	—	x	*	—	—	—	— 3)
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x	—	*	—	—	—	— 4)
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	—	—	—	R	—	—	—	— 3)
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	—	—	—	*	—	—	—	— 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL BRB	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkei t gegenüber Projektwirkun gen / Beeinträchtigu ngen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	—	—	—	3	—	—	—	— 3)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalze	—	—	—	V	—	—	—	— 4)
<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Zwergmöwe	—	—	—	*	—	—	—	— 1, 7)
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	—	—	—	3	—	—	—	— 2)
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	—	—	x	2	—	—	—	— 3)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	—	x	—	3	—	—	—	— 3)
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	—	—	x	V	—	x	ja	x
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	—	—	—	0	—	—	—	— 1, 7)
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	—	—	—	0	—	—	—	— 1, 7)
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	—	—	—	R	—	—	—	— 2)
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	—	—	—	R	—	—	—	— 2)
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	—	x	—	R	—	—	—	— 2)
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	—	—	—	R	—	—	—	— 2)
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	—	—	—	1	—	—	—	— 2)
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	—	—	—	V	—	—	—	— 2)
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	—	—	x	*	—	—	—	— 2)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	—	—	—	V	—	—	—	— 3)
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	—	x	x	V	—	x	ja	x
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	—	—	—	V	—	—	—	— 3)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL BRB	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkei t gegenüber Projektwirkun gen / Beeinträchtigu ngen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	—	x	x	V	—	—	—	— 2)
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	—	—	—	3	—	—	—	— 2)
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	—	—	x	R	—	—	—	— 2)
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	—	x	—	V	—	—	—	— 4)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	—	x	—	*	—	x	ja	x
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	—	—	—	V	—	—	—	— 3)
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze	—	—	—	*	—	—	—	— 1, 7)
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	—	—	—	V	—	—	—	— 3)
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	—	—	—	R	—	—	—	— 2)
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	—	—	x	1	—	—	—	— 2)
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	—	—	—	0	—	—	—	— 7)
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	—	—	—	1	—	—	—	— 3)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Otis tarda</i>	Großstrappe	—	—	—	1	—	—	—	— 2)
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	—	-	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	—	—	—	*	—	—	—	— 3,4)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL BRB	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichei t gegenüber Projektwirkun gen / Beeinträchtigu ngen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	—	—	—	*	—	—	—	— 3, 5)
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	—	—	—	*	—	—	—	— 3, 5)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	—	—	—	V	—	x	ja	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	—	—	—	1	—	—	—	— 3)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	—	x	—	3	—	—	—	— 2
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	—	—	—	*	—	—	—	— 4)
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	—	x	x	0	—	—	—	— 2)
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Pica pica</i>	Elster	—	—	—	*	—	—	—	— 3, 4)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	—	x	x	R	—	—	—	— 2)
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	—	—	x	*	—	x	ja	x
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	—	—	—	2	—	—	—	— 3)
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher	—	—	x	1	—	—	—	— 3)
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	—	—	x	1	—	—	—	— 2)
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	—	x	x	3	—	—	—	— 2)
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	—	x	x	1	—	—	—	— 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL BRB	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkei t gegenüber Projektwirkun gen / Beeinträchtigu ngen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	—	—	—	*	—	—	—	— 1)
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	—	—	—	V	—	—	—	— 3)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	—	—	—	V	—	—	—	— 2)
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	—	x	x	*	—	—	—	— 2)
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	—	—	—	2	—	—	—	— 2)
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	—	—	—	V	—	—	—	— 2)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	—	—	x	2	—	—	—	— 2)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	—	—	—	2	—	—	—	— 3)
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	—	—	—	V	—	—	—	— 3)
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	—	x	x	1	—	—	—	— 2)
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	—	x	x	3	—	—	—	— 2)
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x	—	—	2	—	—	—	— 3)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	—	—	—	V	—	x	ja	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL BRB	Potenzielle s Vorkomme n im UR / Vorhabens- gebiet [po]	Empfindlichkei t gegenüber Projektwirkun gen / Beeinträchtigu ngen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbe stände notwendig [ggf. Kurzbe Gründ ung für Nichtbetroffe nheit]
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	—	x	x	2	—	—	—	— 3)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	—	—	—	2	—	—	—	— 2)
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	—	—	—	*	—	—	—	— 1)
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	—	—	—	*	—	—	—	— 2)
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	—	x	x	0	—	—	—	— 1)
<i>Tetrao urogallos</i>	Auerhuhn	—	x	x	1	—	—	—	— 2
<i>Tetrax tetrax</i>	Zwergtrappe	—	x	—	0	—	—	—	— 1, 7)
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	—	—	x	V	—	—	—	— 3)
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	—	—	x	1	—	—	—	— 2)
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	—	—	—	*	—	—	—	— 3)
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	—	—	—	—	—	—	—	— 3)
<i>Turdus merula</i>	Amsel	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	—	—	—	*	—	x	ja	x
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	—	—	x	*	—	x	ja	x
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	—	—	x	*	—	x	ja	x
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x	—	—	1	—	—	—	— 3)
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	—	—	x	3	—	—	—	— 2)
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	—	—	x	2	—	—	—	— 2)

Erläuterungen:

Gefährdung: RYSLAVY et al (2019): BRB R – extrem selten; BRB 2 = in Brandenburg stark gefährdet; BRB 3 = in Brandenburg gefährdet; BRB V = in Brandenburg in der Vorwarnliste geführt.
RYSLAVY et al. (2020): BRD 2 - in der BRD stark gefährdet; BRD 3 - in der BRD gefährdet; BRD V - in der BRD in der Vorwarnliste geführt

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe.

- 1) Die Art ist in Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Brandenburg erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. RYSLAVY et al. 2011, MIL BB 2018).
- 3) Die Art tritt zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf (vgl. RYSLAVY et al. 2011), ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen und geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 4) Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- 6) Die Art tritt in Brandenburg ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.
- 7) Die Art tritt in Brandenburg ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

9 Anlage 2: Formblätter für europäische Vogelarten

Brutvogelarten von Offenflächen (Offenland- und Halboffenlandbrüter)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Brandenburg:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im relevanten Umfeld vorkommenden Arten an:

Bachstelze (mit mehrjähriger Nutzung der Brutstätte im Verbund mehrerer Fortpflanzungsstätten) und Wiesenschafstelze (mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte).

Bei den Arten Bachstelze und Wiesenschafstelze handelt es sich um ungefährdete Vogelarten ohne eng gefasste Habitatsansprüche, die in unterschiedlichen Offenland- bzw. Halboffenlandhabitaten brüten.

Vorkommen in Brandenburg

Die Arten Bachstelze und Wiesenschafstelze sind in Brandenburg nach MLUL (2018) sehr häufig bzw. mittelhäufig bis häufig und flächendeckend verbreitet.

Gefährdungsursachen

Es sind keine Gefährdungen bekannt. Eine potenzielle Gefährdung besteht vor allem in der Zerstörung der Lebensräume.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Ein Vorkommen der Arten wurde im Rahmen der Untersuchungen im Umfeld des Eingriffsbereiches nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme (V 1)	Die Durchführung der Bauarbeiten sind in der Brutzeit gemäß MLUL (2018) vom 01. April bis zum 31. August nicht gestattet. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Brutpaare im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und deren schriftlicher Zustimmung eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die Offenlandbrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Brutvogelarten von Offenflächen (Offenland- und Halboffenlandbrüter)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung werden keine Niststätten der Offenlandbrüter beeinträchtigt bzw. zerstört.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Brandenburg:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im 100 m-Umfeld des B-Plan-Geltungsbereiches vorkommenden Arten an:

Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte:

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Gehölzbrüter mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling (*Passer montanus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*)

Bei den Arten handelt es sich um ungefährdete Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel bzw. mit regelmäßiger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ohne eng gefasste Habitatsprüche, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten.

Vorkommen in Brandenburg

Die meisten der genannten Arten sind in Brandenburg häufig bis sehr häufig. Es ist von stabilen Populationen auszugehen (vgl. RYSLAVY et al. 2011). Die Arten Dorngrasmücke und Gimpel stehen auf der Vorwarnliste des Landes Brandenburg.

Gefährdungsursachen

Es sind überwiegend keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. RYSLAVY et al. 2011). Eine Gefährdung ist vor allem durch Verlust von Lebensraum gegeben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell vorkommend

Die oben aufgeführten Arten wurden im Zuge einer Brutvogelkartierung nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme (V 1)	Die Durchführung der Baufreimachung im 100 m-Umfeld von Gehölzstrukturen ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2025) vom 01. März bis zum 31. August nicht gestattet. Alternativ ist es möglich, dass die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums begonnen werden und ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Sollte ein Eingriff außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Überprüfung der Brutplatzsituation unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten und im Falle eines Negativnachweises eine räumliche Anpassung der Bauzeitenregelung durch geeignetes Fachpersonal erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die Gehölzbrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Durch das Bauvorhaben werden keine Niststätten der Gehölzbrüter beeinträchtigt bzw. zerstört.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Brandenburg:

Angaben zur Autökologie

Die Art bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht und einzelnen Bäumen oder Sträuchern als Singwarte. Gerne werden sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, Feldgehölze oder Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen besiedelt. Das Nest wird unter niederliegendem Gras angelegt. Der Meideabstand, z. B. zu Verkehrswegen (Autobahnen und Bundesstraßen), beträgt für die Art ca. 200 m.

Vorkommen in Brandenburg

In Brandenburg ist der Baumpieper weit verbreitet. Der Brutbestand der Art in Brandenburg wird bei RYSLAVY et al. (2019) für den Bezugszeitraum 2015/16 mit 50.000 bis 70.000 Brutpaaren angegeben.

Gefährdungsursachen

Gefährdungen können durch negative Beeinträchtigungen im Winterquartier entstehen (RYSLAVY et al. 2011).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Art wurde im Rahmen einer Brutvogelkartierung nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme (V 1)	Die Durchführung der Bauarbeiten sind gemäß MLUL (2018) in dem Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Juli nicht gestattet. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Baumpieper im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Aufgrund der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszuschließen.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Die Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben ist zeitlich auf die Phase der Bautätigkeiten beschränkt und kann nur dann eintreten, wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit der Art stattfinden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 erlischt beim Baumpieper nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie die damit potenziell einhergehende Tötung oder Verletzung von Tieren dieser Art während der Brutphase kann bei Durchführung der oben aufgeführten Maßnahme vollständig vermieden werden. Ein betriebsbedingter Teilverlust von Bruthabitaten der Art durch vorhabenbedingte Einflüsse ist nicht zu erwarten. Der Tatbestand des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Brandenburg:

Angaben zur Autökologie

Zur Brutzeit bevorzugt die Art eine offene bis halboffene Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen mit Samen-tragender Krautschicht, insbesondere Ruderalflächen und Staudensäume. Im Winter hält sich die Art vorzugsweise auf Stoppel- und Brachäckern, Ruderalflächen und Wegrändern auf. Wichtig ist dabei ein ausreichendes Samenangebot.

Vorkommen in Brandenburg

Der Bluthänfling ist in Brandenburg flächenhaft verbreitet, wobei ein langfristig rückläufiger Bestandstrend verzeichnet wird. Der Bestand des Bluthänflings wird für den Bezugszeitraum 2015/2016 mit 7.000 bis 10.000 Brutpaaren angegeben (RYS LAVY et al. 2019).

Gefährdungsursachen

Gefährdungen werden auf die Vernichtung von Wildkräutern auf landwirtschaftlichen Flächen sowie auf die Abnahme ruderaler Randstreifen und Brachen zurückgeführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Art wurde im Rahmen einer Brutvogelkartierung nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme (V 1)	Es wurde ein Brutrevier des Bluthänflings südlich außerhalb des Geltungsbereiches am Waldrand festgestellt. Die Durchführung der Baufreimachung im 100 m-Umfeld von Gehölzstrukturen ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2025) vom 01. März bis zum 31. August nicht gestattet. Alternativ ist es möglich, dass die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums begonnen werden und ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Sollte ein Eingriff außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Überprüfung der Brutplatzsituation unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten und im Falle eines Negativnachweises eine räumliche Anpassung der Bauzeitenregelung durch geeignetes Fachpersonal erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Bluthänfling**(*Carduelis cannabina*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Aufgrund der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Die Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben ist zeitlich auf die Phase der Bautätigkeiten beschränkt und kann nur dann eintreten, wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit der Art stattfinden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 erlischt beim Bluthänfling nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie die damit potenziell einhergehende Tötung oder Verletzung von Tieren dieser Art während der Brutphase kann bei Durchführung der oben aufgeführten Maßnahme vollständig vermieden werden. Ein betriebsbedingter Teilverlust von Bruthabitaten der Art durch vorhabenbedingte Einflüsse ist nicht zu erwarten. Der Tatbestand des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Brandenburg:

Angaben zur Autökologie

Die Art bevorzugt als Lebensraum gehölzarme, grasartige, locker stehende Habitate bzw. Kulturen wie Wiesen, Felder, Sommergetreide, Hackfrüchte und Weideflächen, in denen sie ihr Bodennest gut geschützt anlegen kann. Optimale Bedingungen für eine Brut findet die Art bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %. Der Flächenbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 1 bis 10 ha.

Vorkommen in Brandenburg

In Brandenburg ist die Feldlerche sehr häufig und flächendeckend verbreitet, jedoch mit deutlich abnehmender Tendenz. Der Brutbestand der Art für Brandenburg wird bei RYSLAVY et al. (2019) für den Bezugszeitraum 2015/2016 mit 280.000 bis 380.000 Brutpaaren angegeben.

Gefährdungsursachen

Eine wesentliche Gefährdung für den Bestand der Feldlerche ist die Intensivierung der Landwirtschaft, die für einen Rückgang des Brutbestandes verantwortlich gemacht wird (vgl. CIMIOTTI et al. 2011, GRÜNEBERG et al. 2015, NEUMANN & KOOP 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Art Feldlerche wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme (V 1)

Es wurden elf Reviere der Feldlerche im Geltungsbereich festgestellt.

Dementsprechend sind Bauarbeiten in dem Zeitraum vom **01. März bis zum 20. August** (MLUL, 2018) nicht gestattet.

Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Feldlerchen im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Ausgleichsmaßnahme (A 1)	Zum Ausgleich von potenziellen Habitatverlusten für die Feldlerche werden Flächen um Umfang von 3,5 ha südlich außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches als Ackerbrache angelegt und feldlerchenfreundlich bewirtschaftet. Die Anlage der Ackerbrachfläche erfolgt gemäß dem „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Landkreis Prignitz“ vom 11.02.2025 (Landkreis Prignitz, 2025). Die für die Ackerbrache vorgesehene Fläche befindet sich südlich des Geltungsbereiches auf den dortigen Flurstücken 15, 16, 19/1, 24, 25, 28/1 und 29, Flur 4, Gemarkung Ponitz. Die Ackerbrache soll beidseitig eines von Norden nach Süden verlaufenden Grabens angelegt werden (zur Lage der Maßnahme vgl. Abbildung 5-1). Die anzulegende Ackerbrache weist eine Breite von mindestens 30 bis 35 m auf und entspricht damit den Vorgaben des Leitfadens (Landkreis Prignitz, 2025). Auf der Fläche sind Dünger- und PSM-Einsatz sowie mechanische Unkrautbekämpfung nicht zulässig. Sofern keine Selbstbegrünung, sondern eine Aussaat mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut erfolgt, ist auf eine lückige Ansaat zu achten, um Rohbodenstellen zu erhalten. Bezüglich des Mahdregimes gilt: In den ersten drei Jahren erfolgt eine einmalige Mahd ab dem 15. August mit Abtransport des Mahdgutes. Falls erforderlich, ist eine zweite Mahd bis zum 1. März möglich. Ab dem vierten Jahr erfolgt je nach Bedarf (lückiger Bewuchs der Ackerbrache muss erhalten bleiben) eine einmalige Mahd ab dem 15. August. Entsprechend der aktuellen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union ist durch die Anlage der Ackerbrache kein Verlust des Ackerstatus zu erwarten. Sofern sich im Zuge des Betriebs des PV-Parks die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern sollten, kann zur Aufrechterhaltung des Ackerstatus ein turnusmäßiger Flächentausch (z.B. alle vier Jahre) erfolgen, beispielsweise auf Flächen parallel zum Flurstück 81, Flur 4, Gemarkung Ponitz
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Flächen in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate der Feldlerche darstellen. Auf der Grundlage der momentan verfügbaren Erkenntnisse zur Beeinflussung der Feldlerche durch PVA ist nach fachlicher Einschätzung keine Gefährdung der Feldlerche erkennbar. Feldlerchen wurden mehrfach als Brutvögel innerhalb von Solarparks kartiert, die Module werden als Ansitz oder Ruheplatz genutzt (KNE 2021; LIEDER & LUMPE 2011). Mit Umsetzung der Planung entfallen die für die Art bestehenden Gefährdungen, die auf die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung zurückzuführen sind (insbes. Bodenbearbeitung, Düngung).

Für die Feldlerche kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die Art Feldlerche erlischt mit dem Ende der jeweiligen Brutzeit, sodass bei Einhaltung der Bauzeitenregelung keine Niststätten beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Bei Umsetzung der Planung werden geeignete Habitate der Feldlerche dauerhaft beansprucht, wobei allerdings auch neue, störungsarme Habitate für die Feldlerche erschlossen werden, da die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entfällt und an den Randbereichen der PV-Anlage bzw. auch zwischen den Modulreihen Nistmöglichkeiten für die Feldlerche bestehen.

Die exakte Lage der Brutreviere variiert bei Feldlerchen von Jahr zu Jahr stark, von einer regelmäßigen Nutzung der Reviere ist grundsätzlich nicht auszugehen. Dementsprechend führen die kleinflächige Beseitigung bzw. die temporäre Beeinträchtigung geeigneter Bruthabitate außerhalb der Brutzeit i.d.R. nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten.

Mit Umsetzung der Planung werden die SPE-Fläche 10, die östlich davon befindliche SPE-Fläche 11 sowie die östlich gelegene SPE-Fläche 2.2 großflächig als Blühwiese gestaltet, sodass Feldlerchen und andere Offenlandbrüter in diesen Bereichen störungsfreie Habitate finden. Nördlich angrenzend an die SPE-Fläche 10 befindet sich eine Fläche innerhalb des Geltungsbereiches, die für die Landwirtschaft vorgesehen ist. Darüber hinaus liegt im nördlichen Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft, sodass nach Umsetzung der Planung in diesem Bereich eine weitere landwirtschaftliche Fläche in bisheriger Qualität für die Feldlerche zur Verfügung steht. Störungsarme und höherwertige Habitate für Offenlandbrüter entstehen mit den SPE-Flächen innerhalb des Geltungsbereiches. Weiterhin befinden sich umliegend weiträumig Ackerlandflächen, die der Feldlerche als Habitat dienen können. Bei Umsetzung der Maßnahme A 1 entstehen zudem südlich des Geltungsbereiches störungsarme Ausgleichsflächen für die Feldlerche sowie für weitere Offenlandbrüter auf einer Fläche von 3,5 ha.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Brandenburg: <i>Angaben zur Autökologie</i> Bevorzugte Lebensräume der Grauammern sind offene, ebene, gehölzarme Landschaften wie z. B. extensiv genutzte Äcker und Grünländer. Von Bedeutung sind außerdem einzelne Gehölze oder Masten als Singwarten, in deren Nähe sie in der dichten Bodenvegetation brüten. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 1,3 bis > 7 ha, die Fluchtdistanz 10 bis 40 m. In den Herbst- und Wintermonaten ist die Art vorwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, Mieten, Stallanlagen und Getreidespeichern anzutreffen. Schlafplätze liegen in Schilf, Seggen und hohen Gräsern an Gewässerufern und Wiesen. <i>Vorkommen in Brandenburg</i> In Brandenburg ist die Grauammer flächendeckend verbreitet mit geringeren Siedlungsdichten auf relativ armen Ackerstandorten wie u.a. in der Prignitz. Für den Bezugszeitraum 2015/2016 wird der Brutbestand der Art mit 8.000 bis 11.000 Brutpaaren angegeben (RYSLAVY et al. 2019). <i>Gefährdungsursachen</i> Gefährdungen gehen u. a. auf Änderungen in den landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurück, z.B. Reduzierung von Ackerfrüchten. Des Weiteren ist die Art durch Habitat-Zerstörung infolge von Überbauung, Erhöhung der Gehölzdichte und die Intensivierung der Landwirtschaft gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Die Art Grauammer wurde im Zuge einer Brutvogelkartierung im Jahr 2023 nachgewiesen. Abgrenzung der lokalen Population Eine Abgrenzung der lokalen Population der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Vermeidungsmaßnahme (V 1)	Es wurden drei Reviere der Grauammer im B-Plan-Geltungsbereich festgestellt. Dementsprechend sind Bauarbeiten innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. August gemäß MLUL (2018) nicht gestattet. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Grauammern im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Die festgestellten Reviere befanden sich nicht im Bereich der geplanten PV-Module, sondern in den Bereichen, die als SPE-Flächen geplant sind. Für die Grauammer kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.	

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine potenzielle Störung der Art Grauammer durch das geplante Vorhaben ist zeitlich auf die Phase der Bautätigkeiten beschränkt und kann nur dann eintreten, wenn die Bauarbeiten im direkten Umfeld der besiedelten Habitate und zur entsprechenden Brutzeit der Arten stattfinden. Eine Störung von Tieren während der Brutphase kann bei Durchführung der oben aufgeführten Maßnahme vollständig vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Es wurden drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauammer im B-Plan-Geltungsbereich festgestellt. Die Reviere befanden sich nicht im Bereich der geplanten PV-Module, sondern in den Bereichen, die als SPE-Flächen geplant sind. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung wird eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten sicher ausgeschlossen. Es werden bei Umsetzung der Planung geeignete Habitate der Grauammer dauerhaft beansprucht, wobei allerdings auch neue, störungsarme Habitate für die Grauammer mit der Umsetzung der Planung erschlossen werden, da die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen entfällt und an den Randbereichen der geplanten PV-Anlage bzw. auch zwischen den Modulreihen Nistmöglichkeiten sowie auch Ansitzwarten für die Grauammer bestehen. Nahe den festgestellten Revieren im Geltungsbereich entstehen bei Umsetzung der Planung SPE-Flächen, die als Blühwiesen gestaltet werden.

Weiterhin entstehen bei Umsetzung der Maßnahme A 1 (Anlage von Ackerbrachflächen) Habitatflächen, die auch durch die Grauammer genutzt werden können

Die exakte Lage der Brutreviere variiert bei Grauammern von Jahr zu Jahr, sodass die kleinflächige bzw. die temporäre Beeinträchtigung geeigneter Bruthabitate außerhalb der Brutzeit i.d.R. nicht zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten führt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden, zumal bei Umsetzung der Planung innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches sowie auch in der näheren Umgebung weiterhin geeignete gleichwertige sowie auch höherwertige Habitate zur Verfügung stehen, sodass ein Ausweichen auf andere Biotope ohne Einschränkungen möglich ist.

Der Tatbestand des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Brandenburg:

Angaben zur Autökologie

Heidelerchen bevorzugen zur Brutzeit halboffene Landschaften mit spärlicher Bodenvegetation auf trockenen Standorten. Sie brüten von der Bodenvegetation gedeckt bevorzugt in Waldrandnähe. Sekundärlebensräume stellen z. B. Sand- und Kiesgruben und Grünland- und Ackerflächen in unmittelbarer Waldnähe dar. Heidelerchen meiden offene Landschaften sowie dicht bewaldete Gebiete. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,8 bis 10 ha, die Fluchtdistanz weniger als 10 bis 20 m.

Vorkommen in Brandenburg

Die Heidelerche kommt nahezu flächendeckend in Brandenburg vor. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt im Süden von Brandenburg, im Norden des Bundeslandes ist die Heidelerche in den großen Agrargebieten mit geringem Waldanteil nur lückenhaft verbreitet. Der Brutbestand der Heidelerche beträgt gemäß RYSLAVY et al. (2019) 12.000 bis 15.000 Brutpaare (Bezugszeitraum: 2015/2016).

Gefährdungsursachen

Beeinträchtigungen der Art könnten von der Aufnahme der Agrarproduktion auf Stilllegungsflächen ausgehen (Ryslavý et al., 2011).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Art Heidelerche wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme (V 1)	Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Reviere der Art im Geltungsbereich festgestellt. Vier Brutreviere der Heidelerche wurden nahe den Randbereichen des Geltungsbereiches dokumentiert. Ein weiteres Revier befand sich ca. 110 m östlich des Geltungsbereiches. Die Durchführung der Bauarbeiten ist im Zeitraum vom 11. März bis zum 31. August (MLUL, 2018) nicht gestattet. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal, dass keine Heidelerchen im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Reviere der Art im Geltungsbereich festgestellt. Vier Brutreviere der Heidelerche wurden nahe den Randbereichen des Geltungsbereiches dokumentiert. Ein weiteres Revier befand sich ca. 110 m östlich des Geltungsbereiches. Es wurden demnach keine Reviere der Art in den für die PV-Module vorgesehenen Bereichen festgestellt.

Heidelerchen nutzen ihre Fortpflanzungsstätte in der darauffolgenden Brutperiode i.d.R. nicht erneut (vgl. MLUL 2018), sodass für diese Art mit Verschiebungen von Brutrevieren zu rechnen ist. Eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten wird bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen.

Auf der Grundlage der momentan verfügbaren Erkenntnisse ist nach fachlicher Einschätzung keine systematische Gefährdung der Heidelerche durch die Vorhabenwirkungen erkennbar. Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Für die Heidelerche kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Reviere der Art im Geltungsbereich festgestellt. Vier Brutreviere der Heidelerche wurden nahe den Randbereichen des Geltungsbereiches dokumentiert. Ein weiteres Revier befand sich ca. 110 m östlich des Geltungsbereiches. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung wird eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen.

Bei Umsetzung der Planung werden potenziell geeignete Habitate in geringem Umfang beansprucht, wobei bei Umsetzung der Planung mit der Anlage von SPE-Flächen neue Habitate entstehen sowie im Umfeld ausreichend gleichwertige und höherwertige Habitate zur Verfügung stehen, sodass ein Ausweichen auf andere Biotope ohne Einschränkungen möglich ist. Zudem entstehen bei Umsetzung der Maßnahme A 1 weitere Habitatflächen, die auch durch die Heidelerche genutzt werden können. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ortolan (*Emberiza hortulana*)**Schutzstatus**
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Brandenburg:

Angaben zur Autökologie

Zur Brutzeit werden als Habitat wasserdurchlässige, sandige und warme Ackerflächen nahe an Baumreihen (Eichenreihen und Obstbäume), Feldgehölzen, Alleen und Waldrändern (Kiefernbeständen), an Feldrainen und an Grabenrändern bevorzugt. Die Art kommt in niederschlagsarmen und warmen Standorten vor. Die Bäume dienen als Singwarte und zur Nahrungssuche. Die Bodenbrut erfolgt in kleinen Erdmulden inmitten von Getreidefeldern oder anderer niedrig gehaltener Vegetation. Die Kulturen Mais und Raps sowie Grünland werden als Bruthabitat allerdings gemieden. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 2 bis >5 ha, die Fluchtdistanz 10 bis 25 m.

Vorkommen in Brandenburg

In Brandenburg kommt der Ortolan in großen Teilen des Landes von Nordwesten, Westen bis in den Südosten flächendeckend vor. Im Nordosten Brandenburgs und Berlin fehlt die Art weitestgehend. Seit den 1990er Jahren haben sich die Bestände erholt und teilweise wieder zugenommen. Der Brutbestand der Art in Brandenburg wird bei Ryslavý et al. (2019) für den Bezugszeitraum 2015/2016 mit 4.100 - 4.900 Brutpaaren angegeben.

Gefährdungsursachen

Als Gefährdung gelten die Intensivierung der Landnutzung und damit verbundene Lebensraumverluste (vgl. RYSLAVÝ et al. 2011).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Art Ortolan wurde im Zuge einer Brutvogelkartierung nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme (V 1)	Ein Revier befand sich im südlichen B-Plan-Geltungsbereich im Bereich der Baumreihe, ein weiteres Revier wurde östlich außerhalb des Geltungsbereiches südlich des Postweges festgestellt. Dementsprechend sind Bauarbeiten innerhalb des Zeitraums vom 21. April bis 20. August gemäß MLUL (2018) nicht gestattet. Alternativ ist es möglich, dass die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums begonnen werden und ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Sollte ein Eingriff außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Überprüfung der Brutplatzsituation unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten und im Falle eines Negativnachweises eine räumliche Anpassung der Bauzeitenregelung durch geeignetes Fachpersonal erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Es wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Individuen in dem mit PV-Modulen überplanten Bereich festgestellt. Ein Revier befand sich im südlichen B-Plan-Geltungsbereich, ein weiteres Revier wurde östlich außerhalb des Geltungsbereiches dokumentiert. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Aufgrund der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Die Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben ist zeitlich auf die Phase der Bautätigkeiten beschränkt und kann nur dann eintreten, wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit der Art stattfinden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 erlischt beim Ortolan nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie die damit potenziell einhergehende Tötung oder Verletzung von Tieren dieser Art während der Brutphase kann bei Durchführung der oben aufgeführten Maßnahme vollständig vermieden werden.

Bei Umsetzung der Planung werden im Geltungsbereich mehrere SPE-Flächen als Blühwiesen gestaltet. Die SPE-Fläche 6.1 soll so angelegt werden, dass dort auch hochstängelige Pflanzen wachsen, die dem Ortolan als Singwarte dienen können. Um potenzielle Habitatverluste für den Ortolan zu vermeiden, sollen die SPE-Flächen 6.1 und 5.2 nach jedem 2. Standjahr beräumt, geeggt und neu eingesät werden (Saatgutmischung Feldrain und Saum mit Leguminosenanteil) Jährlich ist jeweils die Hälfte der SPE-Flächen 5.2 und 6.1 zu erneuern. Zu verwenden ist eine Saatgutmischung Feldrain und Saum mit Leguminosenanteil (10-30 %).

Ein betriebsbedingter Teilverlust von Bruthabitaten der Art durch vorhabensbedingte Einflüsse ist nicht zu erwarten. Der Tatbestand des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Raubwürger (*Lanius excubitor*)**Schutzstatus**
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Brandenburg:

Angaben zur Autökologie

Der Lebensraum des Raubwürgers ist durch eine offene Struktur mit höherem Gebüsch und einzelnen Bäumen als Ansitzwarte geprägt (auch Strom- und Telefonleitungen kommen in Betracht). Ein gutes Vorkommen von Großinsekten, Kleinsäugern und Eidechsen sowie deren Erreichbarkeit in Bodennähe oder auch von Kleinvögeln ist Voraussetzung für eine Ansiedlung. Brachen, Grünlandareale mit Gehölzstrukturen und Stilllegungsflächen werden gerne genutzt. Gesicherte Korrelationen wurden zu den Biotoptypen Trockenrasen, den Uferzonen kleiner Gewässer sowie zu linearen Strukturen entlang von kleinen Gewässern, Wirtschaftswegen und breiteren Gräben festgestellt. Der Raumbedarf zur Brutzeit wird mit 20 bis > 100 ha, der Aktionsradius mit bis zu 2 km und die Fluchtdistanz mit > 50 bis 150 m angegeben (Flade 1994).

Vorkommen in Brandenburg

Raubwürger sind in Brandenburg großflächig verbreitet mit Schwerpunkten in den südlichen Landesteilen. Der Bestand wird für Brandenburg mit 400 bis 650 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al. 2019).

Gefährdungsursachen

Gefährdungen gehen von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und großflächigem Verbrauch von Offenflächen aus.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Art Raubwürger wurde im Zuge einer Brutvogelkartierung nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme (V 1)	Ein Revier des Raubwürgers wurde am westlichen Rand des B-Plan-Geltungsbereiches festgestellt. Dementsprechend sind Bauarbeiten innerhalb des Zeitraums vom 11. März bis 20. August gemäß MLUL (2018) nicht gestattet. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung im Umfeld von 200 m des festgestellten Neststandorts ist nicht zulässig. Innerhalb des 200 m-Umfeldes sind die Bauarbeiten ab dem 10. März zu unterbrechen und erst nach dem 15. Mai fortzusetzen, wenn gutachterlich festgestellt wird (ÖBB), dass im betreffenden Jahr keine Revierbesetzung stattgefunden hat. Bei erfolgter Revierbesetzung ist das Ende der Brutzeit abzuwarten.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Aufgrund der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Im Umkreis von 200 m zum festgestellten Revier des Raubwürgers sind nach aktuellem Planungsstand keine baulichen und technischen Nebenanlagen wie Trafo, Batterie oder Umspannwerke vorgesehen. In dem 200 m-Umkreis sind ausschließlich SPE-Flächen (Gehölze und Blühwiesen) sowie PV-Module geplant. Eine betriebsbedingte Störung wird daher ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Die Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben ist zeitlich auf die Phase der Bautätigkeiten beschränkt und kann nur dann eintreten, wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit der Art stattfinden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 erlischt beim Raubwürger nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie die damit potenziell einhergehende Tötung oder Verletzung von Tieren dieser Art während der Brutphase kann bei Durchführung der oben aufgeführten Maßnahme vollständig vermieden werden. Ein betriebsbedingter Teilverlust von Bruthabitaten der Art durch vorhabensbedingte Einflüsse ist nicht zu erwarten. Der Tatbestand des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rotmilan (*Milvus milvus*)**Schutzstatus**☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:***Angaben zur Autökologie*

Der Rotmilan besiedelt zur Brutzeit vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Dabei werden Flussniederungen und Feuchtgrünland eher bevorzugt als trocken-sandige Gebiete. Die Nahrungssuche erfolgt in der offenen Feldflur, in Grünland- und Ackergebieten, im Bereich von Gewässern, an Straßen und am Rand von Ortschaften. Der Aktionsraum zur Brutzeit beträgt > 4 km², das Nestrevier hingegen kann sehr klein sein. Die Fluchtdistanz beträgt ca. 100 bis 300 m. Die Art ist durch ein komplexes Wirkungsgefüge gefährdet, wobei der Verlust von Nahrungsflächen und raumgreifende Planungen eine wichtige Rolle spielen (vgl. VÖKLER 2014, KOOP & BERNDT 2014).

Vorkommen in Brandenburg

Der Rotmilan ist nahezu flächendeckend in Brandenburg verbreitet. Für den Betrachtungs-zeitraum 2015/2016 wird der Brutbestand der Art mit 1.650 bis 1.800 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al. 2019).

Gefährdungsursachen

Als wesentliche Gefährdung für den Bestand gelten zivilisationsbedingte Todesfälle, Vergiftungen oder Nachstellung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Es wurde ein Brutrevier des Rotmilans in einem Gehölzbestand nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010), da die relevanten Populationen über das Untersuchungsgebiet i. d. R. hinausreichen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme	Im Rahmen der Kartierungen wurde nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches ein Brutrevier des Rotmilans festgestellt. Rotmilane wurden im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung gelegentlich als Nahrungsgäste in den nördlichen, westlichen und südlichen Bereichen des Untersuchungsgebietes außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches beobachtet. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung wird eine Bauzeitenregelung vorgeschlagen. Dementsprechend sind Bauarbeiten in dem Zeitraum vom 11. März bis 20. August gemäß MLUL (2018) nicht gestattet. Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung im Umfeld von 300 m des festgestellten Neststandorts ist nicht zulässig. Innerhalb des 300 m-Umfeldes sind die Bauarbeiten ab dem 10. März zu unterbrechen und erst nach dem 15. Mai fortzusetzen, wenn gutachterlich festgestellt wird (ÖBB), dass im betreffenden Jahr keine Revierbesetzung stattgefunden hat. Bei erfolgter Revierbesetzung ist das Ende der Brutzeit abzuwarten.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen der Art Rotmilan ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

Rotmilan (*Milvus milvus*)**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Es ist davon auszugehen, dass PV-Anlagen durch den Rotmilan nicht als Störung wahrgenommen werden. Des Weiteren zeigen die Beobachtungen, dass das Vorhabengebiet keine besondere Bedeutung für die Art Rotmilan gegenüber anderen Flächen der Umgebung aufweist. Es wird eingeschätzt, dass jagende und ziehende Rotmilane durch die Umsetzung der Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung von Individuen dieser Art durch das Vorhaben ist bei Durchführung der angeführten Maßnahme nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung, die eine Weiternutzung der Fortpflanzungsstätten verhindert, bzw. eine erhebliche Störung der Art im Untersuchungsgebiet sind bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine potenziell geeigneten Bruthabitate beansprucht. Dementsprechend kann eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (*Sturnus vulgaris*)**Schutzstatus**
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Brandenburg:

Angaben zur Autökologie

Als Brutplatz dienen bevorzugt Höhlen in alten oder toten Bäumen der Randlagen von Wäldern und Forsten, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen, aber auch Höhlungen an Gebäuden und anderen technischen Anlagen werden gerne während der Brutperiode angenommen. Die Nahrungssuche zur Brutzeit erfolgt bevorzugt in benachbarten kurzgrasigen (beweideten) Grünlandflächen, abgeernteten Feldern, Straßenrändern, Brachen oder Gartenanlagen. Als wesentliche Gefährdung für den Bestand gilt die anhaltende Monotonisierung der Landschaft.

Vorkommen in Brandenburg

Der Star ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet. Im Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Bestand auf 150.000-250.000 Brutpaare geschätzt. Der Bestandstrend der Art ist seit über 10 Jahren anhaltend negativ (RYSILAVY et al. 2011).

Gefährdungsursachen

Eine allgemeine Gefährdung sowie eine damit verbundene Beeinträchtigung der Gesamtpopulation sind derzeit nicht vorhanden (vgl. RYSILAVY et al. 2011).

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Die Art wurde im Rahmen einer Brutvogelkartierung nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Vermeidungsmaßnahme	Es wurde ein Revier des Stars südlich außerhalb des Geltungsbereiches nahe der dort geplanten SPE-Fläche 8 festgestellt. Die Durchführung der Baufreimachung im 100 m-Umfeld von Gehölzstrukturen ist in der Kernbrutzeit (vgl. SÜDBECK et al. 2025) vom 01. März bis zum 31. August nicht gestattet. Alternativ ist es möglich, dass die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums begonnen werden und ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Sollte ein Eingriff außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Überprüfung der Brutplatzsituation unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten und im Falle eines Negativnachweises eine räumliche Anpassung der Bauzeitenregelung durch geeignetes Fachpersonal erfolgen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen der Art hervorzurufen. Aufgrund der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszuschließen.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Die Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der Planung ist zeitlich auf die Phase der Bautätigkeiten beschränkt und kann nur dann eintreten, wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit der Art stattfinden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 erlischt beim Star nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie die damit potenziell einhergehende Tötung oder Verletzung von Tieren dieser Art während der Brutphase kann bei Durchführung der oben aufgeführten Maßnahme vollständig vermieden werden. Ein betriebsbedingter Teilverlust von Bruthabitaten der Art durch vorhabensbedingte Einflüsse ist nicht zu erwarten. Der Tatbestand des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)